



Statistisches Bundesamt

Dokumente und Quellen

zu

DDR - Statistik

Grundlagen, Methoden und Organisation
der amtlichen Statistik der DDR

1949 bis 1990

(Heft 34 der „Sonderreihe mit Beiträgen für das Gebiet der ehemaligen DDR“)

Dokumentenband 24

Dokumente und Quellen

DOC.

Preisstatistik

		<u>Seite</u>
DOC.175	Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Ausgabe 1980 (Auszug) Teil: Preise	3754
DOC.176	Erhebungsunterlagen Jährliche Berichterstattung über die Preise, Kosten und das Reineinkommen aus- gewählter industrieller Erzeugnisse	3790
DOC.177	Erhebungsunterlagen Preisberichterstattung für industrielle Erzeugnispositionen	3827

Statist. Bundesamt - Bibliothek



99-02477

(99 2448)

Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik,
Ausgabe 1980 (Auszug)
Teil: Preise

Auszug

Definitionen

**für Planung,
Rechnungsführung und Statistik**

Ausgabe 1980

Herausgeber:
Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Seite 3755

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorwort	I - 3
Übersicht über den Inhalt der Teile	I - 4
Volkswirtschaftsplanung	I - 5
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	I - 15
Volkswirtschaftliche Systematisierung	I - 39
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik	I - 77
Umweltschutz	I - 107
Datenverarbeitung	I - 119

(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lizenz-Nr. 751 - 4045/80 Da

Gesamtherstellung: Druckhaus Weimar

(Rollenoffsetdruck)

V o r w o r t

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission die vorliegende Ausgabe 1980 der Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik heraus.

Die Neuausgabe wurde entsprechend den Grundsätzen und Erfordernissen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 - 1985 erarbeitet. Sie ist in allen Betrieben, Kombinat, Staats- und wirtschaftsleitenden Organen verbindlich anzuwenden und gilt ab Planjahr 1981. Ergänzungen zu den Definitionen werden bei Bedarf jährlich veröffentlicht.

Im Aufbau sind gegenüber der Ausgabe 1973 folgende Veränderungen eingetreten:

Im Teil I ist der Abschnitt "Umweltschutz" dazugekommen.

Im Teil V ist der Abschnitt "Volks- Berufs- Wohnraum- und Gebäudezählung" weggefallen.

Die noch erforderlichen Begriffe dieses Abschnitts sind in die Abschnitte "Bevölkerung", "Lebensniveau" und "Bauwesen" eingegangen.

Übersicht über den Inhalt der Teile

- Teil I Volkswirtschaftsplanung
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
Volkswirtschaftliche Systematisierung
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik
Umweltschutz
Datenverarbeitung
- Teil II Investitionen
Grundmittel
Wissenschaft und Technik
Preise
Kosten
Finanzen
- Teil III Industrie
Handwerk
Bauwesen
Materialwirtschaft
Produktionsmittelhandel
Außenwirtschaft
- Teil IV Verkehr
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- Teil V Arbeitskräfte und Löhne
Bevölkerung
Binnenhandel mit Konsumgütern
Örtliche Versorgungswirtschaft
Lebensniveau
- Teil VI Bildungswesen
Kultur und Kunst
Gesundheits- und Sozialwesen
Erholungswesen
Körperkultur und Sport

Preise

Preisrelation

=====

Verhältnis zwischen den Preisen von Einzelerzeugnissen bzw. dem Preisniveau von Erzeugnisgruppen oder Bereichen der Volkswirtschaft in horizontaler Hinsicht (gleichgelagerte Produktionsstufen) und vertikaler Hinsicht (aufeinanderfolgende Produktionsstufen).

Die Preisrelation wird sowohl durch den im Preis ausgedrückten gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwand als auch durch die Gebrauchseigenschaften des betreffenden Einzelerzeugnisses bestimmt.

Wichtige Preisrelationen sind die

- Preisrelation zwischen den Erzeugnissen verschiedener Bereiche der Volkswirtschaft (z. B. Industrie - Landwirtschaft; Produktionsmittel - Konsumgüter; Rohstoffe bzw. Zuliefererzeugnisse - Finalerzeugnisse; Primärrohstoffe - Sekundärrohstoffe),
- Preisrelation zwischen in der Produktion befindlichen und neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen,
- Preisrelation zwischen substituierbaren Erzeugnissen.

Planmäßige Industriepreisänderung

=====

Planmäßige Senkung bzw. Erhöhung der bestehenden Industriepreise (einschließlich der Betriebspreise), die vom Ministerrat der DDR beschlossen bzw. im Auftrage des Ministerrates der DDR vom Amt für Preise bestätigt ist.

Die planmäßige Industriepreisänderung umfaßt grundsätzlich ganze Erzeugnisgruppen. Sie hat keine Auswirkungen auf bestehende Verbraucherpreise, Mieten, Tarife und Preise der Dienstleistungen für die Bevölkerung. Sie wird grundsätzlich zum 1. 1. eines Jahres in Kraft gesetzt und ist in die Ausarbeitung des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes einzubeziehen.

Preise

Bilanz der Auswirkungen von Preisänderungen

=====

Darstellung der liefer- und abnehmerseitigen Auswirkungen von Industrie- und Agrarpreisänderungen in Übereinstimmung mit wichtigen Kennziffern des Jahresvolkswirtschaftsplanes, bezogen auf Erzeugnisgruppen bzw. Verantwortungsbereiche.

Preisänderungskoeffizient (PÄK)

=====

Mittel zur Darstellung der Preisänderungen eines Erzeugnisses bzw. einer Erzeugnisgruppe. Der Preisänderungskoeffizient wird auf der Basis konstanter Mengen wie folgt ermittelt:

$$\text{Preisänderungskoeffizient} = \frac{\text{neue Preissumme}}{\text{alte Preissumme}}$$

Der Preisänderungskoeffizient dient im wesentlichen

- der Information der Lieferer und Abnehmer über beschlossene planmäßige Preisänderungen und
- der Analyse über die Entwicklung der Preise.

Preiskoordinierungsorgan (PKO)

=====

Zentralgeleitetes volkseigenes Kombinat, dem staatliche Funktionen auf dem Gebiet der Preise für einen abgegrenzten Zuständigkeitsbereich (siehe Definition "Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane", Teil I, Abschnitt Volkswirtschaftliche Systematisierung) übertragen sind. Mit der Funktion eines Preiskoordinierungsorgans sind für eine Reihe von Erzeugnissen und Leistungen auch staatliche und andere Organe beauftragt.

Preise

Zu den Aufgaben eines Preiskoordinierungsorgans gehören

- die Leitung und Organisation des Preisantragsverfahrens und die Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Obergrenzen für Selbstkosten und Preise sowie für die Erteilung der Zustimmung zu den Obergrenzen im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse,
- die Prüfung und Koordinierung der Anträge der Betriebe auf Festsetzung von Industrie-, Agrar- und Verbraucherpreisen sowie von Teilpreisen und Teilpreisnormativen,
- die Ausarbeitung und Vorlage der Vorschläge zur zentralen staatlichen Bestätigung von Industrie-, Agrar- und Verbraucherpreisen,
- die Festlegung und Bekanntgabe von Industrie-, Agrar- und Verbraucherpreisen, die nicht der zentralen staatlichen Bestätigung unterliegen, sowie von Teilpreisen und Teilpreisnormativen,
- die Ausarbeitung der von den Betrieben anzuwendenden Preisbildungsmethoden und speziellen Kalkulationsrichtlinien sowie ihre Vorlage zur Bestätigung,
- die Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Industrie- und Agrarpreisänderungen entsprechend den Beschlüssen,
- die Kontrolle der Preisarbeit im Verantwortungsbereich, insbesondere gegenüber Betrieben, denen die Befugnis zur Ausarbeitung und Abstimmung von Preisvorschlägen und zur Preisfestsetzung übertragen wurde,
- die Analyse der Entwicklung der Industrie-, Agrar- und Verbraucherpreise, der Arbeit mit Obergrenzen für Selbstkosten und Preise sowie der ökonomischen Wirkung der Preise.

Diese Funktion nehmen die Preiskoordinierungsorgane gegenüber allen Herstellerbetrieben ihres Verantwortungsbereiches, unabhängig von deren Unterstellungsverhältnis, wahr.

Preisausgleich

=====

Siehe Definition "Produktgebundene Abgabe und produktgebundene Preisstützung".

Preise

Staatlicher Erlöszuschlag

=====

Ausgleich für Betriebe, die aufgrund planmäßiger Industrie- und Agrarpreisänderungen für Vorstufenerzeugnisse und Leistungen sowie der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds vorübergehend nicht über den planmäßig erforderlichen Nettogewinn zur Finanzierung der betrieblichen Fonds verfügen. Er wird zeitlich befristet gewährt.

Der staatliche Erlöszuschlag ist von den Betrieben mit dem Planentwurf zu beantragen und zu begründen. Seine Höhe wird als staatliche Planaufgabe des Staatshaushaltsplanes bestätigt und von den übergeordneten Organen als normative Zuführung je 1 000 Mark Warenproduktion zu Betriebspreisen festgelegt.

Der staatliche Erlöszuschlag ist Bestandteil des Ergebnisses Inland und aus sonstigem Umsatz. Er ist in die Berechnung der Nettoproduktion einzubeziehen. Der staatliche Erlöszuschlag ist bei der Ermittlung der Kennziffern der Außenhandelseffektivität für die Analyse der Exportrentabilität, für Strukturentscheidungen und für den Leistungsvergleich dem Export zu Betriebspreisen zuzurechnen. Er ist nicht Bestandteil der Warenproduktion.

Die Zuführung des staatlichen Erlöszuschlages in der Plandurchführung erfolgt leistungsbezogen durch Anwendung des bestätigten normativen Zuführungssatzes auf die effektive Erfüllung der Warenproduktion zu Betriebspreisen.

Zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen

=====

Grundlegende Rechtsnorm des sozialistischen Staates, die die staatlichen Anforderungen an die Bildung der Industriepreise, die Kalkulation der Kosten und Gewinne sowie die dabei anzuwendenden Methoden festlegt. Sie ist die Rechtsgrundlage für die Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industriepreise. Durch die enge Verbindung von zentraler staatlicher Leitung und Planung der Industriepreise mit der Durchsetzung der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie ist zu gewährleisten, daß die Preise fest in der Hand des Staates bleiben.

Preise

Die staatlichen Anforderungen und die Methoden zur Bildung der Industriepreise sind darauf gerichtet, die volkswirtschaftliche Effektivität und die Qualität der Erzeugnisse auf der Grundlage des Planes weiter zu erhöhen. Dabei sind die Industriepreise als wirksames Instrument der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung anzuwenden.

Zur Durchsetzung dieser Zielstellungen enthält die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie verbindliche Festlegungen, insbesondere

- zur Kalkulationsfähigkeit der Kosten und zur Kalkulation des Gewinns,
- zur Bestimmung überbetrieblicher Kostennormative sowie betrieblicher Normen, Kennziffern und Zuschlagssätze für die Kalkulation der Kosten,
- zur Stimulierung der Herstellung von neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen mit hoher Effektivität und Qualität durch die Gewährung von Extragewinnen und die Anwendung von Gewinnzuschlägen sowie von Preiszu- und -abschlägen,
- zur Beschleunigung der Erneuerung der Produktion durch die Festsetzung von Preisabschlägen für veraltete Erzeugnisse,
- zu den Preisbildungsmethoden,
- zur Bildung der Industriepreise für Erzeugnisse aus Erzeugnisgruppen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung (wie Rationalisierungsmittel, Industrierobotertechnik, Sondermaschinen und Zulieferungen).

Preise

Obergrenzen für Selbstkosten und Industriepreise

=====

Als Bestandteil der ökonomischen Zielstellungen des Erneuerungspasses bestätigte normative Kennziffern für

- die Selbstkosten, die für die Herstellung eines neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses maximal aufgewendet werden dürfen (Kostenobergrenze),
- den Industriepreis (Aufwandspreis), der für ein solches Erzeugnis höchstens festgesetzt werden darf (Preisobergrenze).

Die Methoden und Maßstäbe für die Ermittlung und Bestimmung der Obergrenzen sowie die Verantwortung für die Erteilung der Zustimmung zu den Obergrenzen sind in Rechtsvorschriften festgelegt.

Bei der Festsetzung der Industriepreise (Aufwandspreise) darf die bestätigte Preisobergrenze nicht überschritten werden. Dagegen können die für Erzeugnisse mit hoher Effektivität festgesetzten Industriepreise, die einen Extragewinn enthalten und für das Jahr der planmäßigen Einführung der Erzeugnisse in die Produktion und das erste Folgejahr gelten, die Preisobergrenze überschreiten.

Industriepreis

=====

Preis, der von den Produktions-, Verkehrs- und Dienstleistungskombinaten und -betrieben (einschließlich der Institute und Einrichtungen), den Außenhandelsbetrieben sowie den Kombinaten und Betrieben des Produktionsmittelhandels in ihren wechselseitigen Beziehungen angewandt wird. Industriepreise sind die Industrieabgabepreise, die Großhandelsabgabepreise und die Importabgabepreise für Produktionsmittel sowie die Preise für Leistungen, die nicht von der Bevölkerung in Anspruch genommen werden. Zu den Industriepreisen gehören ferner die Betriebspreise sämtlicher Erzeugnisse und Leistungen einschließlich der Konsumgüter. Handwerksbetriebe wenden Industriepreise nur dann an, wenn dies in den Rechtsvorschriften ausdrücklich bestimmt ist.

Preise

Nicht zu den Industriepreisen gehören die Erzeugerpreise und Abgabepreise für landwirtschaftliche Produkte (siehe Definition "Agrarpreise").

Betriebspreis (BP)

=====

Preis, der in der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Kombinate und Betriebe angewandt wird. Der Betriebspreis umfaßt die kalkulationsfähigen Kosten sowie den staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlag. Er enthält auch den Extragewinn sowie Gewinn- und Preiszuschläge bzw. wird durch Preisabschläge vermindert, soweit deren Berücksichtigung in Rechtsvorschriften festgelegt ist.

Der Betriebspreis ist Bestandteil des Industrieabgabepreises. Er ist niedriger als der Industrieabgabepreis, wenn entsprechend den Grundsätzen für die Bildung der Industrie- und Verbraucherpreise eine produktgebundene Abgabe und höher als der Industrieabgabepreis, wenn eine produktgebundene Preisstützung zur Anwendung kommt.

3) Industrieabgabepreis (IAP)

=====

Abgabepreis der Hersteller für industrielle Erzeugnisse (Produktionsmittel, Konsumgüter) und für Leistungen.

Der Industrieabgabepreis umfaßt den Betriebspreis und die produktgebundene Abgabe, letztere jedoch nur dann, wenn sich nach den Grundsätzen für die Bildung der Industrie- und Verbraucherpreise ein den Betriebspreis übersteigender Industrieabgabepreis ergibt. Die produktgebundene Abgabe stellt in diesen Fällen die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis und dem Betriebspreis dar.

Der Industrieabgabepreis ist mit dem Betriebspreis identisch, soweit keine produktgebundene Abgabe bzw. keine produktgebundene Preisstützung zur Anwendung kommt.

Für Erzeugnisse des Handwerks wird der Industrieabgabepreis angewandt, wenn dies in den Rechtsvorschriften bestimmt ist.

Preise

Preiszuschlag, Preisabschlag

=====

Mittel zur Differenzierung der in den Rechtsvorschriften festgesetzten Preise durch einen Zu- oder Abschlag zur Stimulierung bestimmter volkswirtschaftlicher Erfordernisse sowie zur Berücksichtigung der konkreten Produktions- und Realisierungsbedingungen.

Es ist zu unterscheiden zwischen

- a) dem in den Rechtsvorschriften staatlich festgelegten Preiszu- oder -abschlag. Dazu gehören
 - die Preiszuschläge zur Stimulierung einer hohen Erzeugnisqualität, wie z. B. für das Gütezeichen "Q" und das Prädikat "SL", und die Preisabschläge für Erzeugnisse, die den Qualitätsfestlegungen nicht oder nicht mehr entsprechen;
 - die Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse (siehe Definition "Preisabschlag für veraltete Erzeugnisse").
- b) dem Preiszu- oder -abschlag zur Berücksichtigung bestimmter Mehr- oder Minderkosten, deren Höhe auf der Grundlage der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie zu ermitteln ist (z. B. der Preiszuschlag bei Überschreitung von Bestellfristen). Der auf diese Mehr- oder Minderkosten entfallende staatlich bestätigte kalkulatorische Gewinn ist dabei zu berücksichtigen.

Die Preiszu- und -abschläge sind in den Rechtsvorschriften (einschließlich der Preiskarteiblätter) entweder ihrer Höhe nach festgesetzt oder nur dem Grunde nach bestimmt. In letzterem Falle ist die Höhe der Preiszu- bzw. -abschläge zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren; soweit in den Rechtsvorschriften eine obere Begrenzung für die Höhe eines Preiszuschlages bestimmt ist, darf diese bei der Vereinbarung nicht überschritten werden. Grundlage sind die Festlegungen in der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie.

Preiszu- und -abschläge dürfen nur angewandt werden, wenn dies in den Rechtsvorschriften bestimmt ist.

Preise

Gewinnzuschlag

=====

Zusätzlich zum staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlag angewandter Zuschlag zur Stimulierung der Produktion von Erzeugnissen, die für die Versorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft von hoher Bedeutung sind.

Der Gewinnzuschlag kommt vor allem für Exquisit- und Delikaterzeugnisse, andere hochwertige Konsumgüter und Ersatzteile zur Anwendung. Die Höhe des Gewinnzuschlages wird vom Leiter des Amtes für Preise bekanntgegeben. Der Gewinnzuschlag für hochwertige Konsumgüter wird im Jahr der Produktionseinführung des neuen Erzeugnisses und im ersten Folgejahr gewährt. Für Ersatzteile beträgt der Gewinnzuschlag 50 % des staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinns. Ferner kann für Erzeugnisse mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität, für die nach den Rechtsvorschriften Preiszuschläge vereinbart werden dürfen oder Vereinbarungspreise zu bilden sind, ein zusätzlicher Gewinn aus der Nutzenteilung (Gewinnzuschlag) vereinbart werden. Der Gewinnzuschlag ist Bestandteil des Betriebspreises.

Preisabschlag für veraltete Erzeugnisse

=====

Zur Beschleunigung der Erneuerung der Produktion festgesetzter Abschlag, der mit Ablauf der normativen Produktionsdauer des Erzeugnisses wirksam wird. Der Preisabschlag wird bezogen auf den Betriebspreis festgelegt. Die Höhe und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Preisabschlages wird bereits mit der Festsetzung des Industriepreises für das Erzeugnis bestimmt. Grundlage dafür ist die normative Produktionsdauer, d. h. jene Zeit ab Einführung neuentwickelter Erzeugnisse in die Produktion, in der das technisch-ökonomische Niveau der Erzeugnisse den Anforderungen der Volkswirtschaft und des Exports unter Zugrundelegung der raschen Entwicklung der Produktivkräfte, des internationalen wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der Anforderungen an die Erneuerung der Produktion entspricht. Die normative Produktionsdauer ist erzeugnisgruppenbezogen festgelegt.

Der Industriepreis des betreffenden Erzeugnisses bleibt unverändert. Der Preisabschlag ist nicht planbar. Er ist an den Staatshaushalt abzuführen.

Preise

Extragewinn

=====

Zur Förderung der Herstellung von neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen mit niedrigen Kosten, hohem ökonomischen Nutzen, hoher Exportrentabilität, geringem Materialaufwand und höherem Veredelungsgrad dem Hersteller gewährter besonderer Gewinn, der zusätzlich zum staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinn bei der Preisbildung zur Anwendung kommt.

Der Extragewinn ist zu bestimmen aus der Differenz zwischen

- dem Betriebspreis, der für das neue Erzeugnis für das Jahr der Produktionsaufnahme und das erste Folgejahr festgesetzt wird, und
- dem Aufwandspreis.

Der Extragewinn, der auf Antrag bei Vorliegen der in den Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen staatlich bestätigt wird, ist Bestandteil des Betriebspreises. Er gilt grundsätzlich für das Jahr der im Plan Wissenschaft und Technik festgelegten Einführung des neuen Erzeugnisses in die Produktion und das erste Folgejahr. Wird das Erzeugnis vorfristig in die Produktion überführt, so wird der Extragewinn ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Aufwandspreis

=====

Industriepreis, dem der kalkulationsfähige Aufwand (die kalkulationsfähigen Selbstkosten und der staatlich bestätigte kalkulatorische Gewinn) zugrunde liegt.

Bei seiner Bildung ist auszugehen

- beim Kalkulationspreis vom Aufwand für die Herstellung des Erzeugnisses im Jahr der Einführung in die Produktion.

Von diesem Aufwand sind bei neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen,

- . die auf der Grundlage des Erneuerungspasses mit Kosten- und Preisobergrenzen entwickelt wurden,
- . für die Extragewinne beantragt werden,
- . die der Leiter des Amtes für Preise gesondert bekanntgegeben hat,

Preise

die planmäßigen Selbstkostensenkungen des ersten und zweiten Folgejahres abzusetzen.

- beim Relationspreis vom Aufwand nach den in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Rechtsvorschriften verbindlich vorgegebenen Maßstäben und Methoden für die Bestimmung der Industriepreise.

Bei neuen Erzeugnissen, die auf der Grundlage des Erneuerungspasses mit Kosten- und Preisobergrenzen entwickelt wurden, darf der Aufwandspreis die bestätigte Preisobergrenze nicht überschreiten.

Voraussichtlicher Betriebspreis und voraussichtlicher Industrieabgabepreis
=====

Die für neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse mit Produktionsbeginn voraussichtlich wirksam werdenden Betriebs- und Industrieabgabepreise, die im Zusammenhang mit der Bestätigung des Erneuerungspasses zu bestimmen sind. Die voraussichtlichen Betriebs- und Industrieabgabepreise dienen der realen Bewertung der durch Forschung und Entwicklung bei neuen Erzeugnissen zu erreichenden Effektivitätsziele. Der voraussichtliche Industrieabgabepreis gewährleistet zugleich, daß die gemäß dem Vertragsgesetz zu vereinbarenden vorläufigen Preise weitestgehend den endgültigen Preisen entsprechen.

Grundlage für die Ermittlung der voraussichtlichen Betriebs- und Industrieabgabepreise sind die Methoden zur Bestimmung der Preisobergrenzen gemäß den Rechtsvorschriften. Als Maßstäbe gelten die gleichen wie für die Industriepreise für das Einführungsjahr und das erste Folgejahr. Dabei ist

- bei Exporterzeugnissen die gleiche Exportrentabilität anzusetzen wie beim Vergleichserzeugnis,
- bei Erzeugnissen für den ausschließlichen Inlandsabsatz eine Verbilligung von 3 % (d. h. ein Verbilligungskoeffizient von 0,97 %) anzuwenden.

Preise

Produktgebundene Abgabe und produktgebundene Preisstützung =====

Bestandteil des Preises für Erzeugnisse und Leistungen.

Eine produktgebundene Abgabe bzw. eine produktgebundene Preisstützung wird festgesetzt, wenn nach den Grundsätzen für die Bildung der Industrie- und Verbraucherpreise Industrieabgabepreis und Betriebspreis in unterschiedlicher Höhe gebildet werden. Ist der Industrieabgabepreis höher als der Betriebspreis, so kommt eine produktgebundene Abgabe zur Anwendung; ist der Betriebspreis höher als der Industrieabgabepreis, so wird eine produktgebundene Preisstützung gewährt. Die Höhe der produktgebundenen Abgabe bzw. der produktgebundenen Preisstützung wird bei der Festsetzung der Preise bestimmt.

Eine Form der produktgebundenen Abgabe bzw. der produktgebundenen Preisstützung ist die Preisausgleichsabführung bzw. die Preisausgleichszuführung. Eine Preisausgleichsabführung wird festgelegt als Differenzbetrag zwischen dem für die Hersteller (Lieferer) geltenden Industriepreis und dem entsprechend besonderen preisrechtlichen Bestimmungen für bestimmte Abnehmer geltenden höheren Preis. Eine Preisausgleichszuführung wird festgelegt als Differenzbetrag zwischen dem für die Hersteller (Lieferer) geltenden Industriepreis und dem entsprechend besonderen preisrechtlichen Bestimmungen für bestimmte Abnehmer geltenden niedrigeren Preis.

Preise

Konstanter Planpreis (kPP)

Siehe Definition "Bewertung zu konstanten Planpreisen", Teil III, Abschnitt Industrie.

Erzeugerabgabepreis

Abgabepreis der Kombinate und Betriebe für Erzeugnisse und produktive Leistungen, der als Bewertungsmaßstab für die Bilanzierung des gesellschaftlichen Gesamtprodukts die Grundlage für alle Aufkommensberechnungen bildet. Der Erzeugerabgabepreis ist für die Industriekombinate und -betriebe identisch mit dem Industrieabgabepreis und für die Kombinate und Betriebe der Bauwirtschaft mit dem Bauabgabepreis.

Vertragspreis im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW)

Der zwischen den Partnern im Rahmen des RGW vereinbarte Preis in transferablen Rubeln zur Bezahlung von Warenlieferungen und Leistungen.

Importabgabepreis

Industriepreis für importierte Erzeugnisse und Leistungen, den der inländische Abnehmer an den Außenhandelsbetrieb zu zahlen hat.

Preise

Materialverrechnungspreis

Innerbetrieblicher Planpreis, der unverändert für den Planungszeitraum gilt, soweit in Rechtsvorschriften keine anderen Regelungen getroffen sind. Er ist als gewogenes arithmetisches Mittel auf der Grundlage der für den jeweiligen Planungszeitraum geltenden effektiven Preise (Einkaufs- oder Einstandspreise) zu bilden.

Materialverrechnungspreise sind für die Bewertung des Materials grundsätzlich anzuwenden, wenn für gleiche Materialartikel unterschiedliche Preise und/oder unterschiedliche Bezugskosten auftreten. Die Differenz zwischen dem Materialverrechnungspreis und dem effektiven Preis ist zum Zeitpunkt ihres Entstehens in die Selbstkosten zu verrechnen. Bei zweckgebundenen Materialien ist die Differenz aus zweckgebundenen Mitteln zu finanzieren.

Zu Materialverrechnungspreisen bewertete Vorräte sind zu Beginn eines Planjahres auf die für diesen Zeitraum geltenden Materialverrechnungspreise umzubewerten. Die Umbewertung erfolgt zu Lasten oder zugunsten der Selbstkosten, sofern in Rechtsvorschriften keine anderen Regelungen getroffen sind.

In der Kosten- und Industriepreiskalkulation ist die Anwendung von Materialverrechnungspreisen zur Bewertung des Materials zulässig. Diese müssen den preisrechtlich zulässigen Einkaufs- oder Einstandspreisen weitestgehend entsprechen.

Einstandspreis (Material)

Preis, zu dem die Kombinate und Betriebe Grund- und Hilfsmaterial beziehen. Der Einstandspreis setzt sich aus dem Einkaufspreis (Rechnungspreis) und den Bezugskosten, insbesondere den Fracht- und Verpackungskosten zusammen. Die Bezugskosten können jedoch auch - entsprechend der festgelegten Preisstellung - Bestandteil des Einkaufspreises (Rechnungspreises) sein und kommen dann nicht gesondert zur Berechnung.

Preise

Unterschiedliche Einstandspreise für gleiches Material ergeben sich für den Bezieher (Abnehmer) infolge unterschiedlicher Transportkosten (vorausgesetzt, daß keine Franko-Preise bestehen) bzw. unterschiedlicher Industrieabgabepreise sowie Großhandelsabgabepreise.

Einkaufspreis

=====

Vom Abnehmer eines Erzeugnisses zu entrichtender Preis, der dem preisrechtlich zulässigen Abgabepreis des Lieferanten entspricht.

Effektiver Preis

=====

In den Lieferbeziehungen tatsächlich zur Anwendung kommender gesetzlich zulässiger Preis.

Kalkulationspreis

=====

Industriepreis, dem der kalkulierte Aufwand (kalkulationsfähige Selbstkosten zuzüglich des staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinns) für ein Erzeugnis oder eine Leistung zugrunde liegt.

Der Kalkulationspreis muß dem real erreichbaren Leistungsvermögen des jeweiligen Herstellers entsprechen; bei seiner Ausarbeitung sind weitestgehend überbetriebliche Kostennormative und - soweit solche nicht bestehen - betriebliche Normen, Kennziffern und Zuschlagssätze anzuwenden. In den Kalkulationspreis sind auch der Extragewinn sowie Gewinn- und Preiszuschläge einzubeziehen, soweit das in den Rechtsvorschriften festgelegt ist.

Preise

Relationspreis

=====

Preis, der in einem wertmäßig und gebrauchswertmäßig begründeten Verhältnis zu den bestehenden Preisen vergleichbarer Erzeugnisse steht.

Der Relationspreis wird nach differenzierten, in den Rechtsvorschriften festgelegten Methoden auf der Grundlage von Parametern, Preisreihen, Teilpreisen und Teilpreisnormativen (diese Verfahren sind vorrangig anzuwenden) sowie der Differenzkalkulation gebildet. Die für die einzelnen Erzeugnisgruppen jeweils anzuwendenden Methoden werden den Betrieben in den speziellen Kalkulationsrichtlinien vorgegeben.

Festpreis

=====

Preis, der weder überschritten noch unterschritten werden darf.

Höchstpreis

=====

Preis, der unterschritten, aber nicht überschritten werden darf.

Durch eine Unterschreitung eines Höchstpreises darf die festgesetzte produktgebundene Abgabe nicht geschmälert werden.

Die Unterschreitung eines Höchstpreises ist nicht zulässig, soweit eine produktgebundene Preisstützung in Anspruch genommen wird.

Preise

Vereinbarungspreis (Industrie)

Von den jeweiligen Vertragspartnern auf der Grundlage der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie sowie der sonst hierfür geltenden Preisvorschriften gemeinsam auszuarbeitender und vertraglich festzulegender Industriepreis für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse (selbständige Festlegung des Preises durch die Vertragspartner). Dabei kann, wenn dies in den Preisvorschriften vorgesehen ist, ein Anteil an dem beim Abnehmer entstehenden Nutzen (Gewinnzuschlag) in den Vereinbarungspreis einbezogen werden. Der Vereinbarungspreis ist eine besondere Form des selbständig festgelegten Kalkulationspreises. Er kommt insbesondere für Erzeugnisse zur Anwendung, deren Parameter in hohem Maße durch die Forderungen des Abnehmers bestimmt werden, wie z. B. für Einzelfertigungen.

Preisangebot, verbindliches

Obere Grenze des zu vereinbarenden Industriepreises für die im verbindlichen Angebot enthaltenen Lieferungen und Leistungen zur Durchführung eines Investitionsvorhabens bzw. des Exports von Anlagen (siehe Definition "Verbindliches Preisangebot", Abschnitt Investitionen).

Preise

Durchschnittspreis

Durchschnittlicher Preis je Maßeinheit einer Erzeugnisgruppe.

Berechnung:

$$\text{Durchschnittspreis} = \frac{\text{Preissumme der Erzeugnisgruppe } (\sum p \cdot q)}{\text{Menge } (\sum q)}$$

Die Durchschnittspreisveränderung wird durch den Vergleich der Durchschnittspreise zweier Zeiträume zum Ausdruck gebracht.

Berechnung:

$$\frac{\sum P_1 \cdot q_1}{\sum q_1} : \frac{\sum P_0 \cdot q_0}{\sum q_0}$$

Die Durchschnittspreisveränderungen beruhen auf einer variablen Struktur der produzierten Mengen. Eine Veränderung der Durchschnittspreise kann durch Preisveränderungen, durch Sortimentsveränderungen oder auch durch beide Faktoren bedingt sein. Die Berechnung von Durchschnittspreisen der Erzeugnisse ist nur bei solchen Erzeugnissen sinnvoll, die einen gleichartigen Verwendungszweck haben und die über gleiche Maßeinheiten zusammenfaßbar sind.

Rollender Durchschnittspreis

Zulässige Bewertungsform für Material, wenn die Einkaufs- oder Einstandspreise infolge Saisonpreisbildung oder aus anderen Gründen erheblichen Schwankungen unterliegen, aber das Prinzip der Bewertung zu effektiven Preisen angewandt werden soll.

Der rollende Durchschnittspreis ist je Materialartikel nach jedem Materialzugang als gewogenes arithmetisches Mittel nach der Formel

$$\frac{\text{Summe des wertmäßigen Bestandes}}{\text{Summe des mengenmäßigen Bestandes}} = \text{rollender Durchschnittspreis}$$

neu zu errechnen und für die folgenden Materialabgänge anzuwenden.

Preise

Preisindex =====

Kennziffer zur Darstellung der Preisveränderungen zwischen zwei Zeiträumen.

Für ein Erzeugnis bzw. eine Leistung wird der Einzelpreis eines Erzeugnisses bzw. einer Leistung vom Berichtszeitraum (p_1) dem Einzelpreis in einem bestimmten Basiszeitraum (p_0) gegenübergestellt:

$$\frac{p_1}{p_0}$$

Dieser Preisindex wird auch als individueller Preisindex bezeichnet.

Für eine Erzeugnisgruppe bzw. Erzeugnisgesamtheit wird die durchschnittliche Veränderung der Preise durch einen Preissummenvergleich ermittelt. Dabei dienen die Mengen des Berichtszeitraumes (q_1) oder die Mengen des Basiszeitraumes (q_0) als Gewichte.

Die beiden Berechnungsformeln lauten:

$$I_p = \frac{\sum q_1 \cdot p_1}{\sum q_1 \cdot p_0} \text{ bzw. } \frac{\sum q_0 \cdot p_1}{\sum q_0 \cdot p_0}$$

I_p = Index der Preise

Die Berechnung des Preisindex auf der Grundlage der Mengen (Gewichte) des Berichtszeitraumes basiert auf den Ergebnissen einer Totalerfassung (Erfassung der Mengen und der Preise aller Erzeugnisse) oder einer direkten Erfassung der beiden Preissummen $\sum q_1 \cdot p_1$ und $\sum q_1 \cdot p_0$.

Die Berechnung des Preisindex auf der Grundlage der Mengen (Gewichte) des Basiszeitraumes erfolgt im allgemeinen durch eine Preiserfassung für ausgewählte Erzeugnisse bzw. Leistungen, für "Repräsentanten", um die Preisveränderungen über den Zeitraum mehrerer Jahre darstellen zu können.

Preise

Index der Betriebspreise bzw. der Industrieabgabepreise

Kennziffer zur Charakterisierung der zwischen zwei Zeiträumen eingetretenen durchschnittlichen Veränderung der Betriebspreise bzw. der Industrieabgabepreise für die Gesamtheit der industriellen Warenproduktion einschließlich ihrer Untergliederung nach Erzeugnisgruppen, Industriezweigen und wirtschaftsleitenden Organen der Kombinate und Betriebe.

Berechnung

- bei Zugrundlegung der Mengen (Gewichte) für die Warenproduktion des Berichtszeitraumes:

$$I \text{ (BP bzw. IAP)} = \frac{\sum q_1 \cdot p_1}{\sum q_1 \cdot p_0} \quad \text{bzw.} \quad \frac{\sum q_1 \cdot p_1}{\sum q_1 \cdot p_1 : \frac{p_1}{p_0}}$$

- bei Zugrundelegung der Mengen (Gewichte) für die Warenproduktion des Basiszeitraumes:

$$I \text{ (BP bzw. IAP)} = \frac{\sum q_0 \cdot p_1}{\sum q_0 \cdot p_0} \quad \text{bzw.} \quad \frac{\sum q_0 \cdot p_0 \cdot \frac{p_1}{p_0}}{\sum q_0 \cdot p_0}$$

Erläuterungen:

I = Index

q = Menge der Warenproduktion im Berichtszeitraum 1 bzw. im Basiszeitraum 0 je Erzeugnis

p = Betriebspreis bzw. Industrieabgabepreis im Berichtszeitraum 1 bzw. im Basiszeitraum 0 je Erzeugnis.

Je Erzeugnisgruppe werden die Preisindizes entweder auf der Grundlage von repräsentativ ausgewählten Erzeugnissen oder auf der Basis einer Totalerfassung der Erzeugnisse ermittelt. Wird für eine Erzeugnisgruppe der Preisindex mittels Daten für repräsentativ ausgewählte Erzeugnisse errechnet, so erfolgt eine weitere Zusammenfassung zum Index der Preise für die Gesamtheit aller Erzeugnisse unter Zugrundelegung totaler Angaben über die Warenproduktion der betreffenden Erzeugnisgruppen.

Preise

Bauaufwand

Summe aller Aufwendungen, die dem Auftraggeber zur Fertigstellung des bautechnischen Teiles einer Investition oder Reparatur entstehen.

Dazu gehören:

- der Bauabgabepreis,
- der Preis für die Projektierungsleistung zur Ausarbeitung der Vorbereitungsunterlagen für die Investition,
- der Preis bzw. die Gebühr für sonstige Leistungen in der Phase der Vorbereitung der Investition sowie für weitere von Auftraggeber zu veranlassende Maßnahmen und Leistungen,
- die Aufwendungen des Auftraggebers für die Koordinierung und Leitung, soweit kein General- bzw. Hauptauftragnehmer eingesetzt ist.

Bauabgabepreis

Abgabepreis, den ein Kombinat oder Betrieb dem Auftraggeber für die vertraglich übernommene Bauproduktion sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen aufgrund der geltenden Preisbestimmungen berechnet.

Preise

Der Bauabgabepreis umfaßt folgende Leistungsbereiche:

- Einrichten und Räumen der Baustelle (Leistungsbereich I)
Aufwendungen für den allgemeinen und technologischen Teil der Baustelleneinrichtung;
- außergewöhnliche Teilleistungen (Leistungsbereich II)
Leistungen, die nur mittelbar der Baudurchführung dienen und über den Rahmen des Einrichtens und Räumens der Baustelle (Leistungsbereich I) hinausgehen,
 - . Baustellenaufschluß, Baugeländeerschließung und Beleuchtungsanlagen,
 - . Spezial- und Sonderleistungen am Baugrund,
 - . außergewöhnliche Winterbau- und sonstige Bauerschwernisse,
 - . Wohnunterkünfte auf Baustellen;
- unmittelbare Teilleistungen (Leistungsbereich III)
Leistungen, die mit der Errichtung der Bauwerke unmittelbar verbunden sind;
- sonstige Investitionsaufwendungen (Leistungsbereich IV)
 - . Vergütungen für die General- und Hauptauftragnehmerschaft,
 - . Aufwendungen für bautechnische Projektierungsleistungen für die Baudurchführung einschließlich Lizenzen und Wiederverwendungsgebühren,
 - . sonstige objektbezogene Kosten, wie Gebühren für feuerschutztechnische Abnahmen, Gebühren für die Einleitung von Abwasser, Straßennutzungsgebühren u. a.,
 - . Gebühren der Staatlichen Bauaufsicht.

Der Bauabgabepreis wird, soweit er nach Preisbestimmungen des Bauwesens zu ermitteln ist, auf der Grundlage von

- Preisen für Gebrauchswerteinheiten,
- Preisen für Bauten bei der Anwendung von Angebots- und Wiederverwendungsprojekten,
- Vergleichspreisen für Nutzungseinheiten,
- Preisen für Bauwerksteile und Leistungskomplexe,
- Preisen für Teilleistungen und Stundenlohnarbeiten gebildet.

Preise

Vergleichspreis für Nutzungseinheiten

=====

Vergleichspreis für solche Bauvorhaben, deren Preise auf der Basis von Teilleistungen oder Komplexpreisen gebildet wurden.

Der Vergleichspreis für Nutzungseinheiten wird durch Auswertung einer repräsentativen Anzahl geprüfter und abgerechneter verbindlicher Preisangebote für Bauvorhaben ermittelt.

Preis für Bauwerksteile

=====

Preis, der den Aufwand für ausgewiesene Teile des Gesamtpreises von Erzeugnissen enthält. Dabei sind Leistungen mehrerer Bauarbeiten zu einem Bauwerksteilpreis (BTP) zusammengefaßt.

Preis für Leistungskomplexe

=====

Zusammenfassung von Preisen für Teilleistungen innerhalb einer Bauarbeit.

Transporttarif

=====

Zusammenstellung von Transportpreisen und ihrer Anwendungsbedingungen für wiederholbare Transportleistungen. In Gütertarifen wird der Transportpreis auch Fracht, in Personentarifen auch Fahrpreis genannt.

Transporttarife können eingeteilt werden:

- nach dem Transportobjekt (Personen-, Güter- und Tiertarife),
- nach dem Transportzweig (Eisenbahn-, Kraftverkehrs-, Schifffahrts-, Luftverkehrs-, städtische Nahverkehrs- und kombinierte Tarife),
- nach dem Geltungsbereich (Binnen- und internationale Tarife),
- nach der Anwendungsmöglichkeit (Regel- und Ausnahmetarife bzw. Fahrpreisermäßigungen).

Abgabepreis im Verkehrswesen

=====

Preis, den ein Kombinat oder Betrieb dem Auftraggeber für die vertraglich übernommene Verkehrsleistung aufgrund der geltenden Preisbestimmungen und Preisregelungen berechnet.

Preise

Index der Preise und Tarife für Transportleistungen

Kennziffer zur Charakterisierung der durchschnittlichen Veränderung der Preise und Tarife für Transportleistungen, die zwischen zwei Zeiträumen eingetreten ist.

der Index wird untergliedert

- nach dem Transportobjekt in

- . Personenverkehr,
- . Güterverkehr,
- . Expreßgutverkehr,
- . Gepäckverkehr,
- . Tiertransport,

- nach den Transportzweigen in

- . Eisenbahn,
- . Kraftverkehr,
- . Binnenschiffahrt,
- . Seeschiffahrt,
- . Luftverkehr,
- . Städtischer Nahverkehr.

Als Berechnungsgrundlage gelten die Formeln, wie beim Index der Betriebspreise bzw. der Industrieabgabepreise angegeben; dabei sind

p = die Preise und Tarife für die einzelnen Transportleistungen

q = die von den Verkehrsträgern beförderte Anzahl von Personen bzw. transportierte Menge an Gütern oder Tieren.

Preise

Agrarpreise

Gesamtheit der für landwirtschaftliche Produkte festgesetzten Erzeugerpreise und Abgabepreise sowie der Preise (in der Regel Vereinbarungspreise) für innerhalb der Landwirtschaft ausgetauschte landwirtschaftliche Produkte und Leistungen.

Abgabepreis in der Landwirtschaft

Allgemeine Bezeichnung für die Preise, zu denen die VEG, LPG und GPG sowie ihre kooperativen Partner ihre Erzeugnisse und Leistungen an alle Abnehmer verkaufen (Erzeugerpreis, Vereinbarungspreis, Großhandelsabgabepreis).

Vereinbarungspreis (Landwirtschaft)

Von den VEG, LPG und GPG mit ihren kooperativen Partnern gemeinsam ausgearbeiteter Preis, der staatlich bestätigt wird.

Der Vereinbarungspreis ist ein wichtiger ökonomischer Hebel und Maßstab, um die zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen der VEG, LPG und GPG sowie ihrer kooperativen Einrichtungen zum gegenseitigen Vorteil und volkswirtschaftlichen Nutzen planmäßig und effektiv zu gestalten.

Der Vereinbarungspreis soll den natürlichen und ökonomischen Bedingungen der Vertragspartner entsprechen. Er muß einen Gewinn oder Verlust dort widerspiegeln, wo er entsteht und beeinflussbar ist.

Preise

Gesetzlich festgelegter einheitlicher Erzeugerpreis
(Landwirtschaft)=====

Grundpreis je Erzeugniseinheit, der einheitlich für das staatliche Aufkommen pflanzlicher und tierischer Produkte und für den Verkauf von Zucht- und Nutzvieh für gleiche Qualität sowie unter Berücksichtigung sonstiger gleicher Lieferbedingungen festgelegt ist.

Durchschnittlich realisierter Verkaufserlös je Erzeugniseinheit
(Landwirtschaft)=====

Erlös, den die Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte je Erzeugniseinheit aus dem staatlichen Aufkommen pflanzlicher und tierischer Produkte sowie aus Verkäufen von Zucht- und Nutzvieh aus dem Grundpreis (gesetzlich festgelegter einheitlicher Erzeugerpreis) und aus den in den Preisordnungen festgelegten Preis- und -abschlägen erzielen.

Index der gesetzlich festgelegten einheitlichen Erzeugerpreise
und der durchschnittlich realisierten Verkaufserlöse je Er-
zeugniseinheit (Landwirtschaft)=====

Kennziffer, die die durchschnittliche Veränderung der genannten Preise bzw. Verkaufserlöse zwischen zwei Zeiträumen charakterisiert.

Als Berechnungsgrundlage gelten die Formeln, wie beim Index der Betriebspreise bzw. der Industrieabgabepreise angegeben; dabei sind

p = die gesetzlich festgelegten einheitlichen Erzeugerpreise bzw. die durchschnittlich realisierten Verkaufserlöse je Erzeugniseinheit,

q = die im staatlichen Aufkommen pflanzlicher und tierischer Produkte sowie beim Verkauf von Zucht- und Nutzvieh gelieferten Mengen.

Preise

Preisgruppen

Gliederung von Erzeugnispositionen entsprechend der Qualität nach der Höhe ihres Einzelhandelsverkaufspreises in drei Preisgruppen (untere, mittlere, obere). Die Zuordnung der Erzeugnisse zu den Preisgruppen erfolgt auf der Grundlage festgelegter Preisgruppengrenzen.

Die Preisgruppen werden als Leitungsinstrument in Planung und Abrechnung für die Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern angewandt. Dabei werden für eine Nomenklatur ausgewählter versorgungswichtiger Konsumgüter Anteile für die drei Preisgruppen bestimmt.

In der Praxis von Planung, Rechnungsführung und Statistik ist zu beachten, daß die Zuordnung zu den drei Preisgruppen immer von der Höhe des Einzelhandelsverkaufspreises der Erzeugnisse auszugehen hat, die Planung und Abrechnung des Volumens der betreffenden Kennziffer von der hierfür festgelegten Maßeinheit (z. B. 1 000 Stück).

Preise

Konsumgüterpreis

Preis, der für die Lieferung von Konsumgütern zur Anwendung kommt. Dazu gehören die Industrieabgabepreise der produzierenden Kombinate und Betriebe sowie die Importabgabepreise der Außenhandelsbetriebe bei Belieferung des Konsumgütergroßhandels und des Einzelhandels mit Konsumgütern, die Großhandelsabgabepreise des Konsumgütergroßhandels sowie die Einzelhandelsverkaufspreise.

Zu den Konsumgüterpreisen gehören auch die Leistungspreise und Tarife für die Bevölkerung.

Großhandelseinkaufspreis

Einkaufspreis für Großhandelsbetriebe. Er entspricht in der Regel dem Industrieabgabepreis, dem Erzeugerpreis (Landwirtschaft) bzw. dem Importabgabepreis.

Großhandelsabgabepreis (GAP)

Preis, zu dem der Großhandel seine Erzeugnisse an den Einzelhandel, an die Industrie, an die Landwirtschaft und an andere gewerbliche und gesellschaftliche Abnehmer verkauft. Er setzt sich aus dem Industrieabgabepreis, dem Erzeugerpreis (Landwirtschaft) bzw. dem Importabgabepreis und der Großhandelsspanne zusammen.

Gaststättenverkaufspreis (GVP)

Abgabepreis für Speisen und Getränke in Gaststätten. Er setzt sich aus dem Einkaufspreis, der Einzelhandelsspanne und dem Gaststättenzuschlag der jeweiligen Preisstufe zusammen. Bei der Handelsware entspricht der Gaststättenverkaufspreis dem Einzelhandelsverkaufspreis.

Preise

Verbraucherpreis

Zusammenfassende Bezeichnung für die Einzelhandelsverkaufspreise sowie für die Leistungspreise und Tarife für die Bevölkerung.

Einzelhandelsverkaufspreis (EVP)

Preis, zu dem der Einzelhandel die Erzeugnisse verkauft. Er setzt sich aus dem Großhandelsabgabepreis und der Einzelhandels- spanne oder dem Industrieabgabepreis und der Fachhandelsspanne zusammen.

Verlagsabgabepreis (VAP)

Abgabepreis des Verlagswesens. Er ergibt sich aus den Einzel- handelsverkaufspreisen (EVP) abzüglich Gesamthandelsrabatt.

Index der Einzelhandelsverkaufspreise

Kennziffer, die die durchschnittliche Veränderung der Einzel- handelsverkaufspreise zwischen zwei Zeiträumen charakterisiert. Vorwiegend erfolgt die Berechnung auf der Grundlage einer kon- stanten Struktur des Einzelhandelsumsatzes eines bestimmten Basiszeitraumes. Als Berechnungsgrundlage gelten die Formeln, wie beim Index der Betriebspreise bzw. der Industrieabgabe- preise angegeben;

dabei sind

p = Einzelhandelsverkaufspreis je ausgewähltes Erzeugnis,

q = im Einzelhandel umgesetzte Menge.

Preise

Leistungspreise und Tarife für die Bevölkerung

Die auf die staatlich festgelegten Preisbestimmungen beruhenden Preise für

- die Inanspruchnahme von Dienst- und Reparaturleistungen (z. B. haus- und städtewirtschaftliche Dienstleistungen, Leistungen des Friseur-, Schlosser- und Schneiderhandwerks),
- die Inanspruchnahme von Leistungen des Transport- und Nachrichtenwesens,¹⁾
- den Verbrauch von Elektroenergie, Gas und Wasser¹⁾

durch die Bevölkerung.

Index der Leistungspreise und der Tarife für die Bevölkerung (Dienstleistungspreisindex).....

Kennziffer, die die durchschnittliche Veränderung der Preise, der Tarife und der Gebühren von Leistungen für die Bevölkerung zwischen zwei Zeiträumen charakterisiert, gemessen an den von der Bevölkerung in Anspruch genommenen Leistungen im Berichts- bzw. im Basiszeitraum.

Als Berechnungsgrundlage gelten die Formeln, wie beim Index der Betriebspreise bzw. der Industrieabgabepreise angegeben; dabei sind:

p = Preis, Tarif oder Gebühr für die Leistung,

q = Menge der in Anspruch genommenen Leistung.

¹⁾ Die hierfür geltenden Preisbestimmungen werden als Tarife bezeichnet.

Preise

Index der Einzelhandelsverkaufspreise, der Leistungspreise und der Tarife für verschiedene Haushaltsgruppen=====

Kennziffer, die die durchschnittliche Veränderung der Einzelhandelsverkaufspreise und der Preise, der Tarife und der Gebühren der Leistungen für Haushalte verschiedener Klassen und Schichten, Haushaltsgrößen und Haushaltseinkommensgruppen zwischen zwei Zeiträumen charakterisiert.

Die Berechnung dieses Index erfolgt unter Zugrundlegung einer konstanten Ausgaben- und Verbrauchsstruktur (Gewichtung) der betreffenden Haushaltsgruppe. Als Gewichtung kann die Ausgabenstruktur sowohl des Berichtszeitraumes als auch des Basiszeitraumes dienen.

Für die Berechnung gelten die gleichen Formeln, wie beim Index der Betriebspreise bzw. der Industrieabgabepreise angegeben; dabei sind

p = Einzelhandelsverkaufspreis je Ware bzw. Tarif oder Gebühr je Leistung,

q = die je Haushalt gekauften Waren bzw. in Anspruch genommenen Leistungen.

Erhebungsunterlagen
Jährliche Berichterstattung über die Preise, Kosten und das
Reineinkommen ausgewählter industrieller Erzeugnisse

**Jährliche Berichterstattung über die Preise, die Kosten und das Reineinkommen
ausgewählter industrieller Erzeugnisse**

Das Formblatt ist abzugeben:

1. und 2. Exemplar an Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, zuständige Kreisstelle
3. Exemplar an wirtschaftsleitendes Organ
4. Exemplar an Preisbildungsorgan
5. Exemplar verbleibt im Betrieb

Allgemeine Angaben		Schlüssel-Nr.	
Name des Betriebes:	01	Betriebsnummer	
Ort:	02	Kreis	
Straße:	03	alte Zahnnummer	
Fernamt: Nr.:	04	Eigentumsform	
Verantwortl. Bearbeiter: App.-Nr.:	05	Wirtschaftsleitendes Organ	
	06	Wirtschaftsgruppe	

Charakteristik des erfaßten Einzelerzeugnisses	Sign.-Nr.
Beschreibung des Einzelerzeugnisses	1

Ab (Datum)	Beschreibung des neuen Erzeugnisses	Sign.-Nr.
		2

Die Richtigkeit der Angaben im Formblatt unter Beachtung der Erläuterung bestätigen:

Ort: _____, den _____ 197

Vertreter:

Stellen für Rechnungsführung und Statistik

A. Allgemeine Angaben

		01	02	03	04	05	06	07
		Betriebsnummer	Kreis	alte Zahl- nummer	Eigentums- form	Wirtschafts- leitendes Organ	Wirtschafts- gruppe	Schlüssel-Nr. der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur (ELN)
Lochspalten	K 2	■ 1-4 ■	---	---	---	---	---	---
	K 1	---	■ 1-4 ■	■ 5-4 ■	■ 9-11 ■	■ 12-15 ■	■ 16-20 ■	■ 24-31 ■
Schlüssel-Nr.								

B. Warenproduktion und Preise für das Erzeugnis je Maßeinheit

Zeitraum		LK-Nr.	Menge der abgesetzten Warenproduktion	darunter		LK-Nr.	Betriebspreis (BP)
				Fertigerzeugnisse für die Bevölkerung			
0			Menge ohne Dezimale			in Mark mit zwei Dezi	
			1	2		3	
		■ 21-23 ■	■ 46-57 ■	■ 58-67 ■	■ 21-23 ■	■ 48-57 ■	
1	Berichts- zeitraum	101			102		
2	Vorjahr	201			202		

C. Kosten und Reineinkommen für das Erzeugnis je Maßeinheit

Zeitraum		LK-Nr.	Gesamtselbstkosten	Verarbeitungskosten bzw. Eigenleistungen	LK-Nr.	Einheitliches Betriebsergebnis Gewinn (+), Verlust (-)
0			1	2		3
		■ 21-23 ■	■ 48-57 ■	■ 58-67 ■	■ 21-23 ■	■ 48-57 ■
1	Berichts- zeitraum	104			105	
2	Vorjahr	204			205	

D. Weitere zweigtypische Aufgliederung der Gesamtselbstkosten

Zeitraum		LK-Nr.			LK-Nr.	
0			1	2		3
		■ 21-23 ■	■ 48-57 ■	■ 58-67 ■	■ 21-23 ■	■ 48-57 ■
1	Berichts- zeitraum	107			108	
2	Vorjahr	207			208	

08	09	10	11	12	13	14	15
Nomen- klatur- Nr.	Nummer der Binnenhandels- Schlüsselliste	Maßeinheit (ME)	Schlüssel-Nr. der ME	Besondere Kenn- zeichnung des Erzeugnisses		Signier-Nr. des Erzeugnisses im Berichts- zeitraum	Karten- art
■ 32-33 ■	■ 34-40 ■	—	■ 41-43 ■	■ 44-45 ■	■ 46-47 ■	■ 72 ■	■ 78-80 ■
							331

Industrieabgabepreis (IAP)	LK-Nr.	Großhandelsabgabepreis (GAP)	Einzelhandelsverkaufspreis (EVP)
marken je Maßeinheit		in Mark mit zwei Dezimalen je Maßeinheit	
4		5	6
■ 58-67 ■	■ 21-23 ■	■ 48-57 ■	■ 58-67 ■
	103		
	203		

darunter	LK-Nr.	Produktionsabgabe (PA) bzw. Verbrauchsabgabe (VA)	
Ergebnis aus abgesetzter Warenproduktion Gewinn (+), Verlust (-)			
marken je Maßeinheit		in Mark mit zwei Dezimalen je Maßeinheit	
4		5	6
■ 58-67 ■	■ 21-23 ■	■ 48-57 ■	■ 58-67 ■
	106		
	206		

	LK-Nr.		
4		5	6
■ 58-67 ■	■ 21-23 ■	■ 48-57 ■	■ 58-67 ■
	109		
	209		

Berichterstattung 1969

Über die Preise, die Kosten und das Reineinkommen industrieller Erzeugnisse per 31. 12. 1968

A. Übersicht über die Berichterstattung

I. Erhebungsunterlagen

Formblatt 033-1 (je Einzelerzeugnis bzw. Kostenträger-
gruppe 1 Formblattsatz)

Die Berichterstattung wird im Pendelsystem durchge-
führt.

II. Periodizität

jährlich

III. Berichtszeitraum

Jahr 1968

IV. Inhalt der Berichterstattung

Die Angaben in den Formblättern sind die Grundlage für die Beobachtung der Preise, der Gesamtselbstkosten und des Reineinkommens industrieller Erzeugnisse im volkswirtschaftlichen Maßstab.

Sie dienen der Berechnung von Indizes der Veränderung der Preise, der Kosten und des Reineinkommens und sind wichtige Unterlagen für die Staats- und wirtschaftsleitenden Organe.

Die Erhebung erfolgt auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen:

1. Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik vom 12. 5. 1966 (GBl. 1966, Teil II, Nr. 70, S. 445),
2. Verordnung über das Berichtswesen vom 2. 10. 1958 (GBl. 1958, Teil I, Nr. 63, S. 774),
3. Beschluß über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 28. 10. 1966 (GBl. 1966, Teil II, Nr. 140, S. 881).

4. Beschluß des Ministerrates der DDR über das Berichtswesen, die Abrechnung und statistische Kontrolle der Volkswirtschaft vom 8. 3. 1962,
5. Beschluß des Präsidiums des Ministerrates der DDR über die Aufgabenstellung für die Preisstatistik in den wichtigsten Bereichen der Volkswirtschaft 1967/1968 vom 10. 2. 1967,
6. Beschluß des Präsidiums des Ministerrates der DDR über "Maßnahmen zur konsequenten Durchsetzung einer exakten Kostenrechnung als Instrument der sozialistischen Betriebsführung in den volkseigenen Betrieben und Kombinate der Industrie und des Bauwesens" vom 16. Mai 1968.

Die in den Richtlinien festgelegten Bestimmungen sind von allen berichtspflichtigen Betrieben einzuhalten. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden nach § 5 der VO über das Berichtswesen vom 2. 10. 1958 (GBl. 1958, Teil I, Nr. 63, S. 774) geahndet.

V. Berichtspflichtige und Abgabetermine

Berichtspflichtig sind die sozialistischen Industriebetriebe, Industriebetriebe mit staatlicher Beteiligung und privaten Industriebetriebe, die von der Kreisstelle der Staatliche Zentralverwaltung für Statistik die Erhebungsbogen erhalten.

Für die Berichterstattung gelten folgende Festlegungen:

Meldepflichtige Betriebe	Zahl der auszufüllenden Formblätter	Abgabetermin des Betriebes	Verteiler				Rückgabe der Formblätter an Betrieb
			Kreisstelle d.ZV.f. Statistik	Übergeordnetes Organ	zum Verbleib im Betrieb	Preisbildungsorgan 1)	
lt. Festlegung der Staatlichen Zentralverwaltung f. Statistik	5 (je Erzeugnis bzw. Kostenträgergruppe)	20.2.1969	2 (Original u. Durchschlag)	1	1	1	5.2.1970

- 1) Sind Preisbildungsorgan und Übergeordnetes wirtschaftsleitendes Organ identisch, entfällt die Abgabe des 5. Exemplars.-

B. Richtlinien und Erläuterungen

I. Die Erteilung von Anweisungen über die Erhebung kann nur durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bzw. mit ihrer Zustimmung erfolgen.

Anweisungen anderer Dienststellen zur Durchführung dieser Erhebung ohne Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind ungültig und nicht zu befolgen. In solchen Fällen sind die Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sofort in Kenntnis zu setzen.

II. Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes

1. a) Im allgemeinen sind die für die vergangenen Zeiträume ausgefüllten und von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik an die berichtspflichtigen Betriebe wieder zurückgesandten Pendelbogen die Grundlage für die Eintragungen im Jahre 1969.

Einige der ausgefüllten Formblätter mußten aus aufbereitungstechnischen Gründen aus der Erhebung genommen werden und sind deshalb den Betrieben nicht zurückgegeben worden.

- b) Im Jahre 1969 werden eine Reihe von Erzeugnissen neu in die Befragung aufgenommen.

Für diese Erzeugnisse haben die Betriebe neue Formblätter auszufüllen.

Diese Formblätter werden den Betrieben in einfacher Ausfertigung übergeben und enthalten auf der Vorderseite die Kennzeichnung des Erzeugnisses und einen Teil der allgemeinen Angaben des Betriebes. Anhand dieser Erhebungsbogen haben die Betriebe die benötigten 5 Exemplare je Erzeugnis auszufüllen.

Dabei ist zu beachten, daß sich die Berichterstattungspflicht auf alle im Formblatt angegebenen Zeiträume bezieht.

Folgende Zeiträume sind bisher im Abschnitt III, Spalte 2, des Formblattes vorgesehen:

Zeile 0 -)	Zeile 4 - Jahr 1966
1 -)	5 - 1. Halbjahr 1967
2 -) siehe Formblatt	6 - Jahr 1967
3 -)	

Ist ein Erzeugnis in den o.g. Zeiträumen noch nicht hergestellt worden, so ist der Erhebungsbogen mit dem Vermerk "Erzeugnis wird erst ab 19.. produziert" zu versehen.

- c) Bei einigen der im Vorjahr eingereichten Formblätter wurden aus Auswertungsgründen Veränderungen vorgenommen, z.B. wenn die Nomenklaturnummer nicht für alle Zeiträume gleich war oder die rechnerische Kontrolle nicht die eindeutige Richtigkeit der einzelnen Eintragungen ergab. Die vorgenommenen Korrekturen sind meist nur auf einem Exemplar vermerkt. Sie sind verbindlich und dürfen nicht verändert werden. Bei Einwänden der Betriebe gegen die Änderungen ist Rücksprache mit der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für

Statistik zu nehmen.

- d) Die berichtspflichtigen Betriebe haben die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorgenommenen Veränderungen auf die anderen 4 Ausfertigungen des ausgefüllten Formblattes zu übertragen. Sind von diesen Änderungen Maßeinheiten betroffen, so gelten die früher festgelegten Nomenklaturen insoweit als geändert.
- e) Die Zeilen 8 und 9 sind von Eintragungen aller Art freizuhalten. Sie sind ausschließlich für die Angaben in weiteren Berichtszeiträumen vorgesehen.

2. Abschnitt "Allgemeine Angaben des Betriebes"

Neben der Anschrift des Betriebes werden folgende Schlüsselnummern benötigt:

- a) die 4-stellige Kreisnummer,
- b) die 4-stellige Zählnummer des Betriebes,
- c) die 3-stellige Schlüsselnummer für die Eigentumsform des Betriebes,
- d) die 4-stellige Schlüsselnummer für das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ entsprechend dem für 1968 gültigen Verwaltungsschlüssel,
(Bei notwendigen Änderungen sind die Korrekturen so vorzunehmen, daß die frühere Eintragung erkennbar bleibt.)
- e) die 5-stellige Schlüsselnummer für die Wirtschaftsgruppe entsprechend der Betriebssystematik von 1966.
Diese neue Schlüsselnummer ist in die Zeile "Wirtschaftsgruppe neu" einzutragen.
Hinsichtlich der Zeile "Wirtschaftsgruppe alt" verbleibt es bei den bisherigen Eintragungen. Für neu in die Erhebung einbezogene Erzeugnisse bleibt diese Zeile leer.

3. Abschnitt I - Charakteristik des erfaßten Einzelerzeugnisses bzw. der Kostenträgergruppe

Es ist bei der Auswahl der Erzeugnisse von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- a) Soweit bei den abzugebenden Formblättern infolge aus-
laufener Produktion Angaben nur bis zur Zeile 6 ge-
macht werden können, hat der berichtspflichtige Be-
trieb zu prüfen, ob innerhalb seines Produktionspro-
grammes 1968 ein Ähnliches, artverwandtes Erzeugnis
hergestellt wird. Der berichtspflichtige Betrieb hat
dann im Abschnitt I unter der jeweils folgenden Sig-
niernummer die genaue Beschreibung (z.B. technische
und andere Parameter) des artverwandten Einzelerzeug-
nisses anzugeben.

Beispiel:

Für 1967 vorgenommene Eintragung:	Signier-Nr.
Dieselmotor 12 KVD 18/21 A Bauform I Dauerleistung NeI 820 PS bei 1500 U/min	1
Für 1968 wäre infolge Erzeugniswechsels einzutragen:	
Dieselmotor 12 KVD 18/21 A Bauform I Dauerleistung NeI 900 PS bei 1500 U/min	2

Soweit in den vorangegangenen Berichtszeiträumen bereits ein mehrmaliger Erzeugniswechsel eingetreten ist und demzufolge für das Einzelerzeugnis die Signiernummer 4 eingetragen wurde, ist bei einem weiteren Erzeugniswechsel die Eintragung unter der Signiernummer 5 vorzunehmen.

Für solche Fälle ist ein Einlegebogen zu verwenden, der nach Bedarf von der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik anzufordern ist. Bei diesem Einlegebogen sind die allgemeinen Angaben des Betriebes einzutragen. Des weiteren sind die Nomenklaturnummer sowie die Bezeichnung des ursprünglich unter der Signiernummer 1 gemeldeten Einzelerzeugnisses zu wiederholen. Darunter ist sodann die genaue Bezeichnung des veränderten Einzelerzeugnisses unter der Signiernummer 5 zu vermerken.

- b) Enthält bei einem berichtspflichtigen Betrieb das Produktionsassortiment des Jahres 1968 nicht mehr das im Vorjahr gemeldete Erzeugnis, weil ein anderer Betrieb diese oder eine ähnliche Produktion übernommen hat, so ist er verpflichtet, auf dem Erhebungsbogen zu vermerken:
"Produktion wurde ab vom VEB übernommen".
- c) Hat ein berichtspflichtiger Betrieb keine Kenntnis darüber, welcher andere Betrieb diese oder eine ähnliche Produktion übernommen hat, so ist der Erhebungsbogen mit dem Vermerk "Produktion ab ausgelaufen; Übernahmebetrieb unbekannt" zu versehen und an die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik einzureichen.
- d) Haben berichtspflichtige Betriebe z.B. für eine neu aufgenommene Produktion erst ab Zeile 4 (1966) oder ab Zeile 6 (1967) Angaben eingetragen, so ist zu prüfen, ob bereits 1964 ein ähnliches Erzeugnis produziert wurde. Die Betriebe haben dann die Angaben für die vergangenen Zeiträume (Zeilen 0 bis 4), mindestens aber für 1964 (Zeile 2) nachzutragen und die betreffende Bezeichnung für das ausgelaufene Erzeugnis unter der Signiernummer 2 zu vermerken.
- e) Tritt ein Erzeugniswechsel im Laufe eines Jahres ein, ist für die Jahresangaben in den einzelnen Spalten des Formblatts kein Durchschnitt zu errechnen. Es ist vielmehr von dem Erzeugnis auszugehen, das in den letzten Produktionsmonaten des Jahres hergestellt wurde, auch wenn es erst seit 3 oder 2 Monaten produziert wird. Die einzelnen Mengen-, Preis- und Kostenangaben sind dann nur für das "neue" Erzeugnis zu machen.
- f) Die hier getroffenen Regelungen für einen Erzeugniswechsel gelten sinngemäß auch für den Übergang von einer Qualitätsstufe in eine andere; d.h. auch in diesen Fällen ist das gleiche Formblatt weiter auszufüllen, jedoch unter Angabe der neuen Qualitätsstufe unter der nächstfolgenden Signiernummer.

Es ist unbedingt darauf zu achten, daß die mit 1 bzw. 2 bis 5 signierten Bogen nur Einzelerzeugnisse betreffen. Auswertungen für die Vorjahre ergaben, daß mit 1 signierte Formblätter fälschlicherweise Angaben für Kostenträgergruppen enthielten. Sie konnten daher in die Aufbereitung nicht einbezogen werden. Für die ordnungsgemäße Auswertung der Erhebung ist jedoch eine exakte Trennung von Einzelerzeugnissen und Kostenträgergruppen unbedingt notwendig. Kostenträgergruppen sind demzufolge in den Formblättern eindeutig mit der Signiernummer 0 zu kennzeichnen.

4. Abschnitt II - Statistische Angaben des Betriebes

Dieser Abschnitt enthält die auf der Vorderseite des Formblattes neben den allgemeinen Angaben des Betriebes stehenden Eintragungen (Kreisnummer, Zählnummer des Betriebes usw.), da sie auf der Innenseite für die maschinelle Aufbereitung erforderlich sind (siehe Ausführungen zu Pkt. II/2).

5. Abschnitt III - Warenproduktion und Preise je Maßeinheit Spalte 2 - Zeitraum

Es werden die Jahresangaben 1968 erfragt;
in die Zeile 7 ist daher einzutragen: "Jahr 1968".
Spalte 3 - Warennummer

Ab 1968 entfällt die Angabe der bisherigen Warennummer. Dafür ist in diese Spalte die 8-stellige Schlüsselnummer entsprechend der neuen Erzeugnis- und Leistungsnumenklatur (KLN) einschließlich der Ergänzungen in der tiefsten Untergliederung einzutragen.

1. Beispiel:

Langdrehautomaten bis 8 mm Werkstoffdurchlaß
nicht 132 11 00 0
sondern 132 11 52 1

2. Beispiel:

Großrundstrickmaschinen , System Rechts/Rechts
nicht 133 43 40 0
sondern 133 43 47 2

Spalte 4 - Planposition

Ab 1968 entfällt die Angabe der Planposition. Für die Zwecke einer weiteren Auswertung ist in diese Spalte für solche Erzeugnisse, die Konsumgüter für die Versorgung der Bevölkerung darstellen, die für 1968 gültige 7-stellige Schlüsselnummer entsprechend der "Binnenhandelsschlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds" einzutragen.

Es ist darauf zu achten, daß dann auch die Spalten 9, 12 und 13 ausgefüllt werden müssen.

Für alle anderen Erzeugnisse, die nicht zur Versorgung der Bevölkerung bestimmt sind, ist die Spalte 4 frei zu lassen.

Spalte 5 - Nomenklaturnummer

Die Nomenklaturnummer stellt die fortlaufende Numerierung der vom berichtspflichtigen Betrieb gemeldeten Kostenträgergruppen bzw. Einzelerzeugnisse dar, und zwar für jeden Betrieb beginnend jeweils mit 001, 002 usw. Daraus ergibt sich, daß je Formblatt stets die gleiche Nomenklaturnummer eingetragen sein darf. Es wird hier keine Unterscheidung in der Reihenfolge nach Kostenträgergruppen (signiert im Abschnitt I des Formblattes mit 0) oder Einzelerzeugnissen (signiert mit 1, 2, 3, 4 oder 5) vorgenommen.

Die einmal festgelegte Numerierung darf nicht geändert werden und ist für alle weiteren Zeiträume zu übernehmen. Sind von Betrieben, die vor dem Berichtszeitraum "Jahr 1968" bereits berichtspflichtig waren, Erzeugnisse neu einzubeziehen, so ist in Spalte 5 die sich ergebende nächste fortlaufende Nummer für das zu meldende Erzeugnis einzutragen.

Spalte 6 - Signiernummer des Einzelerzeugnisses bzw. der Kostenträgergruppe

Die auf der Vorderseite des Formblattes angegebene Signiernummer muß hier eingetragen sein, d.h.

- für eine Kostenträgergruppe die Signiernummer 0,
- für ein Einzelerzeugnis, das weiterhin produziert wird, die Signiernummer 1,
- für ein Einzelerzeugnis, bei dem zum ersten, zweiten, dritten oder vierten Male ein Erzeugniswechsel eingetreten ist, die Signiernummer 2, 3, 4 oder 5.

Spalte 7 - Maßeinheit

- a) Es ist die im bereits ausgefüllten Formblatt eingetragene Maßeinheit gültig.

Sollten Veränderungen in der Maßeinheit notwendig sein, so sind alle auf die Maßeinheit bezogenen Kennziffern für alle Zeiträume zu korrigieren.

- b) Die Betriebe haben darauf zu achten, daß die Angaben für die produzierte Menge, für die Preise, für die Kosten und für das Reineinkommen sich in jedem Falle auf die in Spalte 7 des Abschnitts III im Formblatt angegebene Maßeinheit beziehen.

Spalte 8 - Abgesetzte industrielle Warenproduktion

Es ist stets die Menge der abgesetzten Erzeugnisse, bezogen auf die in Spalte 7 eingetragene Maßeinheit, anzugeben. Der Exportanteil ist hiervon nicht abzusetzen.

Der Eigenverbrauch ist nicht einzubeziehen.

Spalte 9 - Fertigerzeugnisse für die Bevölkerung

Zu den Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung zählen alle industriellen Erzeugnisse, die von den Herstellerbetrieben an den Konsumgüterhandel bzw. direkt an die Bevölkerung (auch an Betriebsangehörige, z.B. Deputate, Verkäufe im Betrieb) abgesetzt worden sind:

- a) sozialistischer Konsumgütergroßhandel,
 b) privater Großhandel einschließlich Kommissionshandel und Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
 c) staatlicher, genossenschaftlicher und privater Einzelhandel

dazu gehören u.a.

HO-Kreisbetriebe (einschließlich HO-Wismut)

HO-Versandhandel, Industrievertrieb bzw. -läden,

Konsum-Versandhandel, konsumgenossenschaftliche

Einzelhandelsbetriebe,

privater Einzelhandel und Kommissionshandel sowie private

Einzelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung,

Apotheken, Drogerien, Buchhandel, Postzeitungsvertrieb,

Kohleeinzelhandel und Mitropa,

- d) Bäuerliche Handelsgenossenschaft (BHG),
- e) Versorgungskontor für Papier und Bürobedarf,
- f) Absatzkontor für Rauchwaren.

Dabei ist zu beachten, daß auch Nahrungs- und Genußmittel sowie polygraphische Erzeugnisse als Fertigerzeugnisse abzurechnen sind, soweit sie direkt an die Bevölkerung oder an die genannten Handelsorgane geliefert werden.

Lieferungen an den Produktionsmittelhandel dürfen in keinem Falle einbezogen werden, auch dann nicht, wenn deren Weiterleitung an den Konsumgüterhandel bekannt und nachweisbar ist, weil diese Lieferungen durch den Produktionsmittelhandel abgerechnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß Produktionsmittel aller Art (Erzeugnisse, die nicht für den Bevölkerungsbedarf bestimmt sind) nicht einbezogen werden dürfen.

Ebenso sind die für den Export gelieferten Konsumgüter hier nicht als industrielle Konsumgüter - Fertigerzeugnisse für die Bevölkerung - zu erfassen.

Außerdem dürfen in diesen Angaben der Spalte 9 nur Konsumgüter industrieller Art enthalten sein. Nichtindustrielle Erzeugnisse, d.h. Erzeugnisse, deren ELN - Nummer nicht mit der Ziffer 1 beginnt, sind hier (auch wenn sie an die o.g. Handelsorgane bzw. direkt an die Bevölkerung abgesetzt wurden) nicht einzubeziehen.

Wenn die Spalte 9 Angaben enthält, müssen auch die Spalten 4, 12 und 13 ausgefüllt werden.

Spalten 10 und 11 - Betriebs- und Industrieabgabepreis

- a) Diese sind je Maßeinheit (die in Spalte 7 eingetragen wurde) in Mark mit 2 Dezimalen anzugeben, jedoch nicht 500,— Mark, sondern 500,00 Mark. Es sind die jeweils in dem betreffenden Zeitraum gültigen Preise zu melden, zu denen die Erzeugnisse verkauft wurden (ohne Preisstützungen, aber einschließlich der Preiszuschläge und abzüglich der Preisabschläge).

- b) Veränderten sich die Preise im Laufe des Jahres, so ist (wenn nichts anderes angewiesen wird) der Durchschnittspreis vom Berichtszeitraum zu melden, der wie folgt zu ermitteln ist:

abgesetzte Warenproduktion zu BP bzw. IAP im
Berichtszeitraum

geteilt

durch die abgesetzte Menge im Berichtszeitraum

Für eine Kostenträgergruppe sind die Preise in jedem Falle nach der vorstehenden Methode zu berechnen, da diese Angaben einen Durchschnittspreis darstellen, der sich aus den Einzelpreisen für mehrere Einzelerzeugnisse zusammensetzt.

- c) Bei den Erzeugnissen, für die Produktionsabgabe erhoben wird, haben die Betriebe folgende Kontrollrechnung durchzuführen:

Betriebspreis	(Abschnitt III, Spalte 10)
+ Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe	(Abschnitt IV, Spalte 7)
<hr style="border: 1px solid black;"/>	
= Industrieabgabepreis	(Abschnitt III, Spalte 11)
=====	

Eventuelle Korrekturen sind im Abschnitt IV, Spalte 7 vorzunehmen.

- d) Wird für ein Erzeugnis keine Produktionsabgabe erhoben, dann ist der Betriebspreis stets in Höhe des Industrieabgabepreises anzugeben. Ist dagegen der Betriebspreis höher als der Industrieabgabepreis, so ist auch in diesen Fällen der Betriebspreis nur in Höhe des Industrieabgabepreises in die Spalte 10 einzutragen; der Gewinn ist sodann um den Differenzbetrag zwischen Betriebs- und Industrieabgabepreis vermindert bzw. der Differenzbetrag ist als Verlust auszuweisen.
- e) Wenn in Ausnahmefällen für ein mit einer Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe belegtes Erzeugnis der Betriebspreis höher ist als sein Industrieabgabepreis, so ist

folgende Rechnung durchzuführen:

Industrieabgabepreis	(Abschnitt III, Spalte 11)
././ Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe	(Abschnitt IV, Spalte 7)
<hr/>	
= Betriebspreis	

Dieser so errechnete Betriebspreis ist dann in Spalte 10 einzutragen. Solche Berechnung zieht nach sich, daß auch die Angabe über den Gewinn bzw. Verlust je Maßeinheit verändert werden muß (s. dazu die Hinweise zur Ausfüllung des Abschnitts IV, Spalte 6).

Spalte 12 - Großhandelsabgabepreis

Dieser ist für alle Einzelerzeugnisse anzugeben, die an ein Großhandelsorgan abgesetzt werden, bezogen auf die in Spalte 7 eingetragene Maßeinheit. Hiervon sind alle Konsumgüter, aber auch Produktionsmittel betroffen, die an eine IHZ, ein Versorgungskontor u.a. Großhandelsbetriebe abgesetzt werden.

Die Spalte 12 ist nur dann nicht auszufüllen, wenn das Einzelerzeugnis ausnahmslos nur an andere Produktionsbetriebe abgesetzt wird.

Für Kostenträgergruppen wird diese Spalte nicht ausgefüllt.

Spalte 13 - Einzelhandelsverkaufspreis

Diese Spalte wird nur für Konsumgüter ausgefüllt, und zwar für Einzelerzeugnisse, nicht für Kostenträgergruppen. Für die meldepflichtigen Konfektionsbetriebe bleibt es bei der bisher getroffenen Regelung. Die Angaben müssen sich stets auf die in Spalte 7 eingetragene Maßeinheit beziehen. Wenn die Spalte 13 Angaben enthält, müssen auch die Spalten 4, 9 und 12 ausgefüllt sein.

Anmerkung:

Soweit die Preisanordnungen sowohl Preise ohne Verpackungskosten als auch Preise mit Verpackungskosten ausweisen, sind die Preise mit Verpackungskosten in die entsprechenden Spalten des Formblattes einzutragen.

Bei der Bezeichnung des gemeldeten Erzeugnisses im Abschnitt I ist die Verpackungsart anzugeben.

6. Abschnitt IV - Selbstkosten und Reineinkommen je Maßeinheit

Dieser Abschnitt ist nur von den sozialistischen Betrieben auszufüllen.

Betriebe mit staatlicher Beteiligung und private Betriebe brauchen den Abschnitt IV nicht auszufüllen.

Es ist darauf zu achten, daß bei der Meldung von Kosten- und Reineinkommensangaben keine doppelten Erfassungen erfolgen.

D.h., daß die Meldung entweder für die Kostenträgergruppe oder für die dazugehörenden Einzelerzeugnisse erfolgen muß. Es sind für eine Kostenträgergruppe dann keine Kosten- und Reineinkommensangaben zu melden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die aus dieser Kostenträgergruppe gemeldeten Einzelerzeugnisse müssen einen Gesamtanteil von mindestens zwei Drittel an der abgesetzten industriellen Warenproduktion haben.
- b) Für die unter a) gemeldeten Einzelerzeugnisse müssen Kosten- und Reineinkommensdaten vorliegen. In allen anderen Fällen sind Kosten- und Reineinkommensangaben für die Kostenträgergruppe zu melden und die Angaben der Abschnitte IV und V für die dazugehörenden Einzelerzeugnisse nicht auszufüllen.

Spalte 2 - wie Abschnitt III, Spalte 2

Spalten 3 bis 5 - Kostenangaben

Es sind die effektiven Kosten der abgesetzten industriellen Warenproduktion für die erfragten Zeiträume anzugeben.

Für die ausgewählten Einzelerzeugnisse und Kostenträgergruppen sind die Angaben je Maßeinheit im Berichtszeitraum "Jahr 1968" in jedem Falle anzugeben.

In den vor dem Jahr 1968 liegenden Zeiträumen sind die Angaben auf Grund der betrieblichen Möglichkeiten einzutragen, also nur dann, wenn die Angaben aus der Kostenträgerzeitrechnung oder der Nachkalkulation für diese Zeiträume entnommen werden können.

Wird im berichtspflichtigen Betrieb anstelle von Grundmaterial bzw. Grundlohn nur Material insgesamt und Lohn insgesamt abgerechnet, so sind diese Werte in die Spalten 4 und 5 einzusetzen. Auf dem Formblatt ist in solchen Fällen ein Hinweis zu geben (auf der Innenseite unter der Fußnote).

Spalte 6 - Gewinn (+) bzw. Verlust (./.)

Hier ist die sich ergebende Differenz zwischen dem Betriebspreis und den Ist-Gesamtselbstkosten als Gewinn bzw. als Verlust einzutragen. Die berichtspflichtigen Betriebe haben dazu folgende Kontrollrechnung durchzuführen:

Betriebspreis	(Abschnitt III, Spalte 10)
<u>./. Ist-Gesamtselbstkosten</u>	<u>(Abschnitt IV, Spalte 3)</u>
= Betriebsergebnis	(Abschnitt IV, Spalte 6)
=====	=====

Im gegebenen Falle ist für diese Rechnung auch der wie unter d) und e) der Erläuterung zu Abschnitt III Spalten 10 und 11 (Betriebs- und Industrieabgabepreis) ermittelte Betriebspreis zu verwenden, d.h. daß bei einem höheren Betriebs- als Industrieabgabepreis für Erzeugnisse ohne Produktionsabgabe der volle Differenzbetrag zwischen Betriebs- und Industrieabgabepreis als gewinnmindernd oder verlusterhöhend ausgewiesen wird.

Bei Erzeugnissen, für die Produktionsabgabe erhoben wird und bei denen der Betriebspreis höher ist als der Industrieabgabepreis, ist der als Stützung gezahlte Differenzbetrag zwischen Betriebs- und Industrieabgabepreis um die Produktionsabgabe zu verringern und der eventuell verbleibende Rest ebenfalls gewinnmindernd oder verlusterhöhend auszuweisen.

Ebenso sind ergebniswirksam gebuchte Preisstützungen bei der Eintragung des Betriebsergebnisses je Maßeinheit nicht zu berücksichtigen, d.h. der in der betrieblichen Abrechnung ausgewiesene Gewinn ist um die Höhe der Preisstützung je Maßeinheit vermindert, der Verlust entsprechend erhöht im Formblatt einzutragen.

Spalte 7 - Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe
 Falls diese nicht gesondert ermittelt wird, ist hier die Differenz zwischen dem Betriebspreis und dem Industrieabgabepreis (Spalten 10 und 11 des Abschnittes III) einzutragen. Die Eintragung von Minus-Beträgen ist unzulässig.

Spalte 8 - Geplante Gesamtselbstkosten
 Diese Spalte ist auszufüllen, wenn ein Plan der Selbstkosten für das Einzelerzeugnis bzw. die Kostenträgergruppe aufgestellt wurde. Plan- und Abrechnungszeitraum müssen übereinstimmen.

7. Abschnitt V - Weitere Angaben für die Kostenträgergruppe bzw. für das Einzelerzeugnis je Maßeinheit

Spalte 9 - Verarbeitungskosten bzw. Eigenleistungen
 Unter Verarbeitungskosten sind die Gesamtselbstkosten minus Material, Zwischenerzeugnisse, fremde Lohnarbeit und Kooperation zu verstehen, unter Eigenleistung die Summe aus Lohn plus Gehalt (einschließlich Lehrlingsentgelte) plus Abschreibungen (einschließlich Mieten und Pachten).¹⁾

1) Da hier ergebnisbezogene Daten gemeldet werden, weicht die inhaltliche Abgrenzung für die Eigenleistung von den "Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe für Planung und Statistik", herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, ab.

Für Erzeugnisse der unten angeführten Positionen müssen die Eigenleistungen angegeben werden, für alle anderen Erzeugnisse die Verarbeitungskosten:

Chemie	Kinderfahrzeuge
Baumaterialien	Schnittholz
Verpackung	Möbel
Zellstoff, Papier, Pappe	Musikinstrumente
Polygraphie	Keramik
Kinder- und Puppenwagen	Zierporzellan

Die Beträge in Spalte 9 dürfen nicht größer sein als die Eintragungen im Abschnitt IV, Spalte 3.

Für Betriebe mit staatlicher Beteiligung und für private Betriebe besteht keine Pflicht zum Ausfüllen dieser Spalte.

Spalte 10 - Leerspalte bzw. "Exportmenge"

Ab 1968 ist die Spalte 10 nicht auszufüllen.

Das gilt auch für die Formblätter, in denen die Spaltenbezeichnung "Exportmenge" bereits eingetragen ist.

Spalte 11 - Leerspalte bzw. "Valutapreis"

Ab 1968 ist die Spalte 11 nicht auszufüllen.

Es gelten sinngemäß die Erläuterungen für die Spalte 10.

8. Abschnitt VI - Weitere Merkmale der Kostenträgergruppe bzw. des Einzelerzeugnisses

- a) In die Lochspalte 76 ist die jeweilige Schlüsselnummer für die in Spalte 7 des Abschnittes III vom berichtspflichtigen Betrieb angegebene Maßeinheit einzutragen. Grundlage dafür ist die jeweilige "Schlüsselnummer für die Maßeinheiten", wie sie sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie ergibt, z.B.

t	=	Schlüssel-Nr. 44
Stück	=	Schlüssel-Nr. 76

Die im Formblatt für die Lochspalte 76 eingedruckte Überschrift "Am, Ag, Km" ist damit ungültig.

(Die Ablochung der zweistelligen Schlüsselnummer für die Maßeinheit erfolgt in den Lochspalten 76 und 77.)

- b) Die Spalten 74 für die Preisart und 75 für landwirtschaftliche Betriebsmittel bleiben weiterhin frei. Der berichtspflichtige Betrieb füllt diese Spalten nicht aus.

9. Abschnitt VII - Zweigtypische Aufgliederung der Gesamtselbstkosten je Maßeinheit

Eine weitere Aufgliederung der Gesamtselbstkosten ist vom Betrieb nur auf Anweisung des wirtschaftsleitenden Organs vorzunehmen. Das wirtschaftsleitende Organ bedarf jedoch dafür der Genehmigung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Schlüsselnummern für die Maßeinheiten**Längenmaße**

- 09 m
lfm
10 100 m
100 lfm
11 km
1000 m
1000 lfm
13 1000 Spinn-km

Flächenmaße

- 16 m²
m² eff
17 100 m²
100 m² eff
18 1000 m²
1000 m² eff
20 m² GD (30 mm)
21 1000 m² KD
22 m² Band
23 m² Lage

Raummaße

- 27 l
28 hl
100 l
29 1000 hl
30 hl W (Weingeist)
31 m³
32 1000 m³
34 fm (Festmeter)
35 1000 fm
36 sfm (Schichtfestmeter)

Gewichtsmaße

- 40 mg
41 g
42 kg
43 100 kg
dt
44 t
t eff
t feucht
45 1000 t
1000 t eff
46 gf (Fein-Gramm)
g BE
47 kgf (Fein-Kilogramm)
48 kg-Inh., kg 100 %
kg Base, kg Reingerbstoff
49 t-Inh., t-SO₂, t-HCl, t-Pb,
t Base, t-Zn,
t 100 %
t Reingerbstoff
t Wirkstoff
50 t N (bei komb.Düngemitteln)
51 t P₂ O₅ (bei komb.Dünge-
mitteln)
52 t K₂O (bei komb.Dünge-
mitteln)
53 t atro
59 Karat

Leistungs- und Arbeitseinheiten

- 62 kW
63 MW
1000 kW
64 GW (1 000 000 kW)
65 MWh
1000 kWh
66 kVA
67 MVA
1000 kVA

noch Leistungs- und Arbeitseinheiten

- 68 1000 Ah
- 69 t Dampf/h
- 70 Mio Kcal/h
- 71 Gcal

Zählmaße

- 76 Stück
- 77 100 Stück
- 78 1000 Stück
- 79 Mio Stück
- 80 1000 Stück BE
- 81 1000 Stück NF
- 82 Paar
Garnitur
Satz
Service
Packung
- 89 1000 A0 Bogen
1000 Rollen
1000 Spiele
1000 Garnituren
1000 Paar
1000 Blatt
1000 Packungen
- 92 Mrd. Einheiten

Berichterstattung 1969

über die Preise, die Kosten und das Reineinkommen
industrieller Erzeugnisse per 31. 12. 1968

Allgemeine Hinweise

1. Für die Berichterstattung Fbl. 033-1 ist in der Kreisstelle der Sachbearbeiter für Industrie, in der Bezirksstelle das Fachgebiet Industrie verantwortlich.

Berichtspflichtig sind die sozialistischen Industriebetriebe, Industriebetriebe mit staatlicher Beteiligung und die privaten Industriebetriebe, die von der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Erhebungsbogen erhalten.

Das Ablochen und die Aufbereitung erfolgt in der Zentralstelle

2. Veränderungen gegenüber dem Berichtszeitraum 1967

Außer den bisher ausgefüllten Pendelbogen des Berichtszeitraumes 1967 wurden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zusätzlich neue Erhebungsbogen mit der Angabe des Betriebes und der darin bezeichneten Erzeugnisse versandt.

Diese zusätzlichen Erhebungsbogen gehen in die Aufbereitung 1968 mit den anderen Belegen ein.

Diese Formblätter müssen, sofern in den Betrieben Angaben vorhanden sind, auch für die zurückliegenden Zeiträume ausgefüllt sein.

3. Erhebungsunterlagen

3.1. Pendelbogen Fbl. 033-1 (2-fach für bereits im Vorjahr erfaßte Positionen, 1-fach für neu auszufüllende Formblätter)

3.2. Erläuterungen A/B

3.3. Erläuterungen C/D

3.4. Signierschlüssel für die Maßeinheiten (Anlage der A/B Erläuterungen)

4. Berichtszeitraum

Jahr 1968 (eingetragen in Zeile 7)

5. Periodizität

jährlich

6. Termine und Verteiler

Meldepflichtige Betriebe	Zahl der auszufüllenden Formbl.	Abgabetermin Betrieb	Verteiler			Preisbildungsorgan	Rückgabe der Fbl. an Betrieb
			Kreisstelle der SZS	Übergeordnetes Organ	zum Verbleib im Betrieb		
Die Betriebe, die von der Kreisstelle der SZS Pendelbogen erhalten	5 (Je Einzelernstgenis bzw. Kostenträgergruppe)	20.2. 1969	2 (Original und Durchschlag)	1	1	1	5.2. 1970

C. Aufgaben für die Kreisstellen

I. Versand und Einzug der Berichtsunterlagen

1. Versand

Die berichtspflichtigen Betriebe, die in die Erhebung einbezogen werden, erhalten von den Kreisstellen folgende Unterlagen:

- a) Pendelbogen 033-1 2-fach
- b) Formblätter für neue Erzeugnisse 5-fach
- c) Erläuterungen A/B 2-fach

2. Einzug

Bis spätestens 20. 2. 1969 erfolgt der Einzug der Formblätter 033-1 von den Betrieben in 2-facher Ausfertigung, und zwar Original und Durchschlag.

3. Abgabetermin an Bezirksstelle

Die Übergabe der geprüften Belege an die Bezirksstelle erfolgt zu den im Terminplan festgelegten Terminen.

II. Prüfung der Berichtsunterlagen und Signierung

1. Sachliche Prüfung

1.1. Formblätter, bei denen die Zeilen 6 und 7 nicht im Zusammenhang ausgefüllt wurden, sind gesondert an die Bezirksstelle, Fachgebiet Industrie, einzureichen.

Diese Regelung trifft nicht zu für Formblätter, bei denen lediglich die Menge fehlt.

1.2. Die im Abschnitt "Allgemeine Angaben" vorgesehenen Signierungen sind entsprechend den gültigen Signierschlüsseln für die Industriebetriebe zu kontrollieren.

(- Schlüssel der übergeordneten Organe und Eigentumsformen vom 1.1.1965, Stand 1.1.1968

- Betriebssystematik 1966 für die 5-stellige Wirtschaftsgruppe)

Die Übereinstimmung mit Abschnitt II ist zu gewährleisten.

- 1.3. Für 1968 (Zeile 7) ist im Abschnitt III, Sp. 3 statt der Warennummer des Erzeugnisses die 8-stellige Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur (ELN) eingetragen. Die Eintragung der Planpositionsnummer, Abschnitt III, Sp. 4 entfällt für 1968. Dafür ist bei Konsumgütern für die Versorgung der Bevölkerung in dieser Spalte die 7-stellige Schlüsselnummer entsprechend der "Binnenhandels-schlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds" eingetragen. In diesem Falle müssen dann auch im Abschnitt III, die Spalten 9, 12 und 13 ausgefüllt sein.

- 1.4. Die Nomenklatur-Nr. (Sp. 5) muß für alle gemeldeten Zeiträume innerhalb eines Formblattes gleich sein. Weiterhin ist zu kontrollieren, daß innerhalb eines Betriebes nicht zweimal die gleiche Nomenklatur-Nr. für unterschiedliche Erzeugnisse verwendet wird. Im Fehlerfalle sind Einbesserungen vorzunehmen. Eine der doppelten Nomenklaturnummern ist zu verändern, wobei gewährleistet sein muß, daß innerhalb eines Betriebes keine Nomenklaturnummer doppelt auftritt.

- 1.5 Die Preis-, Kosten und Reineinkommensangaben sind je Maßeinheit mit 2 Dezimalen auszuweisen. Bei glatten Beträgen müssen die Nullen vor und hinter dem Komma ausgeschrieben sein, z.B. nicht 500.— Mark, sondern 500,00 Mark bzw. nicht —,75 Mark, sondern 0,75 Mark.
- 1.6. Eine Veränderung der Maßeinheit (Abschnitt III, Sp. 7) zwischen den einzelnen Erhebungszeiträumen darf nicht erfolgen. Wird diese Festlegung von den Betrieben nicht eingehalten, so sind Rückfragen an die Betriebe erforderlich, um die Angaben zu erhalten, die der im bisherigen Zeitraum gültigen Maßeinheit entsprechen. Sollten trotzdem Korrekturen in der Maßeinheit notwendig sein, so sind in Abstimmung mit dem Betrieb alle auf die Maßeinheit bezogenen Kennziffern für alle bereits vorliegenden Erhebungszeiträume zu verändern.
- Die Angaben in den Spalten 8 bis 13 des Abschnitts III, in den Spalten 3 bis 8 des Abschnitts IV und in der Spalte 9 des Abschnitts V, müssen sich auf die in Spalte 7, Abschnitt III angegebene Maßeinheit beziehen.
- Die Schlüsselnummer für die Maßeinheit in Abschnitt VI muß mit der eingetragenen Maßeinheit in Abschnitt III, Sp. 7 inhaltlich übereinstimmen (Signierschlüssel der Maßeinheiten, siehe Anlage der A/B Erläuterung)

<u>Beispiel:</u>	<u>Maßeinheit</u>	<u>Schlüsselnummer</u>
	t, t eff	44
	Stück	76

- 1.7. Die mengenmäßige abgesetzte industrielle Warenproduktion und die Fertigerzeugnisse für die Bevölkerung sind ohne Dezimale auszuweisen (Abschnitt III, Sp. 8 und Sp. 9).
- 1.8. Die Signiernummer der Kostenträgergruppe bzw. des Einzelerzeugnisses im Abschnitt I des Formblattes muß mit den Angaben im Abschnitt III, Sp. 6, übereinstimmen, d.h.,
- für eine Kostenträgergruppe die Signiernummer 0,
 - für ein Einzelerzeugnis die Signiernummer 1 oder 2, 3, 4, 5, 6.
- 1.9. Industriebetriebe mit staatlicher Beteiligung und private Industriebetriebe brauchen keine Kosten- und Reineinkommensangaben zu melden (Abschnitt IV und Abschnitt V, Sp. 9)
Soweit von diesen Berichtspflichtigen jedoch Kosten- und Reineinkommensangaben gemacht wurden, sind diese nicht zu streichen.
Erhebungsbogen für Kostenträgergruppen (Sign.-Nr. 0) dieser Betriebe ohne Kosten- und Reineinkommensangaben sind auszusortieren und den Betrieben zurückzugeben.
- 1.10. Folgende Spalten müssen nicht in jedem Falle ausgefüllt sein:
- Abschnitt III, Sp. 4, 9, 12 und 13 bei Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung
Bei Ausfüllung einer dieser Spalten müssen auch die anderen dazugehörigen Spalten ausgefüllt sein.

- Abschnitt IV, Sp. 3-8 und Abschnitt V, Sp. 9, dürfen keine Angaben für Einzelerzeugnisse (Sign.-Nr. 1 bis 6) enthalten, wenn diese Einzelerzeugnisse in einer Kostenträgergruppe enthalten sind und der Gesamtanteil der mengenmäßig abgesetzten industriellen Warenproduktion unter zwei Drittel der Menge der Kostenträgergruppe liegt.
- Beträgt der Anteil der mengenmäßig abgesetzten industriellen Warenproduktion bei den Einzelerzeugnissen aus einer Kostenträgergruppe mindestens $\frac{2}{3}$ der Menge der Kostenträgergruppe, so muß der noch vorhandene Erhebungsbogen der Kostenträgergruppe herausgenommen werden, wenn die Bogen der Einzelerzeugnisse Kostenangaben (Abschnitt IV und V) enthalten.

1.11. Minusangaben dürfen nur im Abschnitt IV, Sp. 6 erscheinen.

2. Rechnerische Prüfung

2.1. Abschnitt III, Sp. 10 ergibt sich aus:

Abschnitt IV, Sp. 3

+ •/.Abschnitt IV, Sp. 6

Erforderliche Korrekturen sind im
Abschnitt IV, Sp. 6 vorzunehmen.

2.2. Abschnitt III, Sp. 11 ergibt sich aus:

Abschnitt III, Sp. 10

+ Abschnitt IV, Sp. 7

Erforderliche Korrekturen sind im
Abschnitt IV, Sp. 7 vorzunehmen.
Minusangaben dürfen nicht erscheinen.

2.3. Ist Spalte 10 höher als Spalte 11 im Abschnitt III, so ist folgende Korrektur in Spalte 10 durchzuführen:

Abschnitt III, Sp. 11
•/. Abschnitt IV, Sp. 7
Abschnitt III, Sp. 10

Bei dieser Kontrollrechnung und durchzuführenden Korrektur ist außerdem die unter Pkt. 2.1. bereits angegebene Rechnung mit dem veränderten Wert in Abschnitt III, Sp. 10 durchzuführen.

2.4. Sind im Abschnitt III, Sp. 10 und 11 gleich groß, so kann Abschnitt IV, Sp. 7 freibleiben.

Alle sich aus den unter Punkt 1 und 2 genannten Prüfungshinweisen ergebenden Korrekturen sind sofort auf beiden Exemplaren vorzunehmen.

D. Aufgaben der Bezirksstellen

I. Versand und Einzug der Berichtsunterlagen

1. Versand

Die Bezirksstellen beliefern die Kreisstellen mit den von der Zentralstelle zugesandten Formblättern 033-1.

Die Verteilung der Erläuterungen ist wie folgt vorgesehen:

<u>Erläuterung</u>	<u>je Bezirk</u>	<u>je Kreis</u>	<u>je Betrieb</u>
A/B	10	2	2
C/D	10	2	-

2. Einzug

Zu den im Terminplan festgelegten Terminen ziehen die Bezirksstellen die Formblätter in 2-facher Ausfertigung (Original und Durchschlag) aus den Kreisstellen ein.

3. Abgabetermine an die Zentralstelle

Die Originale der Berichtsbelege sind an die Zentralstelle, Abteilung Informationsfluß und Datenverarbeitung, Sektor Preise/Wirtschaftsrechnungen bis zum 28. 2. 1969 einzureichen.

II. Prüfung der Berichtsunterlagen und Signierung

Die Prüfungshinweise im Teil C/II gelten sinngemäß auch für die Bezirksstellen.

III. Aufbereitung

1. Das Ablochen und die Aufbereitung werden zentral durchgeführt.

**Erhebungsunterlagen
Preisberichterstattung für industrielle Erzeugnispositionen**

5. Weitere Kennzeichnungen

Sind im Berichtsjahr bestätigte lieferseitige Industriepreisänderungen eingetreten?			
BP		IAP	
Ja 1)	Nein 1)	Ja 1)	Nein 1)

1	Betriebsnummer		Lochspalten
2	Schlüssel-Nummer der ELN		1-8
3	Schlüssel-Nummer des einziehenden Organs		9-16
4	Laufende Nummer des Formblattes		17-20
5	Signier-Nummer		24-26
6	Maßeinheit	Schlüssel-Nummer	27
7	Kartenkennzeichen	333	28-30
			78-80

6. Abzurechnende Kennziffern

Lfd. Nr.	Kennziffer	LK-Nr.	Ist des Berichtsjahres	LK-Nr.	Ist des Vorjahres	Lochspalten
1	Menge der abgesetzten industriellen Warenproduktion lt. ME	100		101		31-37
2	darunter Export					38-44
3	Gesamtselbstkosten					45-51
4	darunter Kosten für Grundmaterial					52-58
5	Kosten für Grundlohn					59-65
6	Gesamtselbstkosten des Berichtsjahres zu Preisen des Vorjahres					66-72
7	Ergebnis aus abgesetzter (industrieller) Warenproduktion	110		111		31-37
8	Ergebnis Export					38-44
9	Abgesetzte industrielle Warenproduktion zu preisrechtlichen Betriebspreisen					45-51
10	darunter Export					52-58
11	Abgesetzte industrielle Warenproduktion des Berichtsjahres zu preisrechtlichen Betriebspreisen des Vorjahres					59-65
12						66-72
13	Abgesetzte industrielle Warenproduktion zu einheitlichen Industrieabgabepreisen	120		121		31-37
14	darunter Export					38-44
15	Abgesetzte industrielle Warenproduktion des Berichtsjahres zu einheitlichen Industrieabgabepreisen des Vorjahres					45-51
16	Produktgebundene Abgaben (PA)					52-58
17	Effektiv abgeführte PA					59-65
18						66-72
19	Produktgebundene Preisstützungen (PS)	130		131		31-37
20	Effektiv zugeführte PS					38-44
21						45-51
22	Preiszuschläge					52-58
23	Preisabschläge					59-65
24						66-72

In 1000 Mark ohne Dezimale

1) Zutreffendes ankreuzen. 2) Zuzüglich der Preiszuschläge bzw. abzüglich der Preisabschläge.

R i c h t l i n i e
zur Preisberichterstattung 1982 für industrielle
Erzeugnispositionen (Formblatt 333)

1. Übersicht über die Berichterstattung

Die Jahreserhebung wird auch für das Jahr 1982 festgesetzt, jetzt jedoch mit einem **v e r k ä n d e r t e n F o r m b l a t t 3 3 3**. Deshalb dürfen aus Vorjahren evtl. noch vorhandene leere Formblätter nicht mehr verwendet werden, sondern nur solche, die auf der Vorderseite rechts oben unter der Formblattnummer den Hinweis enthalten "Gültig ab Berichtsjahr 1982".

Inhalt der Be-
richterstattung

Erhoben werden die Jahresdaten für 1982 und für den gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Die erfaßten Daten bilden die Grundlage für Informationen über die Liefer- und abnehmerseitigen Auswirkungen der im Berichtsjahr durchgeführten Industriepreisänderungen auf die Preise, die Kosten und die Rentabilität industrieller Produkte einschließlich der Erzeugnisse der Wasserwirtschaft (ohne materielle Leistungen).

Die Berichterstattung erfolgt auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften: Rechtliche

- Verordnung über Rechnungsführung und Statistik vom 20. Juni 1975 (GBl. 1975 Teil I Seite 585) in der Fassung der 2. Verordnung vom 10. Juli 1980 (GBl. 1980 Teil I Seite 215) und der 3. Verordnung vom 28. Januar 1982 (GBl. 1982 Teil I Seite 125),
- Verordnung über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 24. Juli 1975 (GBl. 1975 Teil I Seite 639),
- Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 (GBl. 1979 Teil I Seite 355),
- Verordnung über die staatlichen Kontrollvollmachten und Aufgaben des Leiters der Abteilung Preise in volkseigenen Kombinatens vom 14. Februar 1980 (GBl. 1980 Teil I Seite 63) in Verbindung mit der Anordnung vom 26. März 1981 dazu (GBl. 1981 Teil I Seite 134),
- Verordnung über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes vom 28. Januar 1982 (GBl. 1982 Teil I Seite 85).

Grundlagen

Die in der Richtlinie getroffenen Festlegungen sind von allen Berichtspflichtigen einzuhalten. Verstöße werden entsprechend den Rechtsvorschriften geahndet.

Verstöße

Anweisungen über die Erhebung kann nur die Zentralstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erteilen. Festlegungen anderer Dienststellen sind ungültig und nicht zu befolgen. In solchen Fällen ist die Zentralstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik - Abteilung 4.3. - sofort in Kenntnis zu setzen.

Weisungs-
befugnis

2. Berichtspflicht, Verteiler, Abgabetermin

2.1. Berichtspflicht

- Berichtspflichtig sind alle zentralgeleiteten Industrie- und Baubetriebe mit vollem Planungs- und Abrechnungsverfahren sowie die örtlichgeleiteten Betriebe der Baumaterialien-, Leicht- und Lebensmittelindustrie. Eine zusammengefaßte Übersicht für die berichtspflichtigen Kombinate und Betriebe über die abzurechnenden Erzeugnisse (Beauftragungsliste) wird den einziehenden Organen im Dezember 1982 zugestellt. Hinsichtlich der Berichterstattung über Elektroenergie - ELN-Nr. 111 10 000, Stadtgas - ELN-Nr. 111 31 000, Wärmeenergie - ELN-Nr. 111 40 000 und Erdgas - ELN-Nr. 113 15 000 besteht eine Berichtspflicht nur für jene Kombinate und Betriebe, die dazu vom VEB Kombinat Verbundnetze Energie aufgefordert werden. Formblätter für diese Erzeugnisse sind nur an den VEB Kombinat Verbundnetze Energie, also nicht direkt an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik einzureichen, weil sonst Doppelerfassungen eintreten.
- Abrechnungsgrundlage ist die gedruckte Nomenklatur vom 30.9.1980.

Berichtspflicht

Ergänzend dazu ist auch über die ELN-Nr. 132 54 000 - Industrieroboter - zu berichten, soweit die Produzenten von Industrierobotern über die Beauftragungsliste dazu aufgefordert werden.

Nomenklaturgrundlage

- Ist der Wertumfang für eine abzurechnende Nomenklaturposition geringer als 10 000 Mark (zu einheitlichem IAP des Berichtszeitraumes bewertet), so wird wegen Geringfügigkeit auf die Berichterstattung darüber verzichtet.

Wertgrenze

Die bisher getroffenen Einzelfestlegungen über zusätzliche Berichtsbefreiungen gelten auch für das neue Berichtsjahr.

- Abrechnungsgrundlage ist stets die abgesetzte industrielle Warenproduktion. Die nichtindustrielle Warenproduktion, z.B. die Handelstätigkeit, ist nicht einzubeziehen.

Abrechnungsgrundlage

Wo aus Gründen des technologischen Produktionsprozesses bzw. der betrieblichen Abrechnung in den Vorjahren über die Gesamtzeugung berichtet wurde, kann es bei dieser Regelung verbleiben.

Es ist zu beachten, daß bei der Abrechnung der Kombinate und Betriebe in die abgesetzte industrielle Warenproduktion alle im Bereich des Kombines hergestellten und abgesetzten industriellen Erzeugnisse einzubeziehen sind, unabhängig davon, ob sie außerhalb des Kombines oder an andere Betriebe des gleichen Kombines abgesetzt wurden. Der innerkombinatliche Umsatz ist demzufolge ebenfalls zu erfassen.

2.2. Verteiler

Je industrieller Erzeugnisposition ist das Formblatt in 5facher Ausfertigung auszufüllen.

Diese sind einzureichen

Verteiler

- von zentralgeleiteten Berichtspflichtigen

1. und 2. Exemplar

- . von den juristisch selbständigen zentralgeleiteten Betrieben an das zuständige wirtschaftsleitende Organ (WO);
- . von den Stammbetrieben (Stammwerken) und von den anderen juristisch unselbständigen, aber ökonomisch selbständigen Betrieben des gleichen Kombines an ihre Kombinateleitung als zuständiges WO;

zentralgeleitete Betriebe

Die zentralgeleiteten Kombinate reichen nach Prüfung der ausgefüllten Formblätter das Original von den erhaltenen 2 Ausfertigungen direkt an die Zentralstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik - Abteilung 4.3. - ein.

3. Exemplar

von allen Berichtspflichtigen an das jeweilige Preiskoordini-
rungsorgan (PKO), soweit dieses mit dem WO nicht identisch ist;

4. Exemplar

von allen Berichtspflichtigen an die zuständige Außenstelle des Amtes für Preise;

5. Exemplar

verbleibt beim Berichtspflichtigen.

- von örtlichgeleiteten Berichtspflichtigen

örtlichge-
leitete Be-
triebe

1. und 2. Exemplar

von den örtlichgeleiteten Betrieben an jenes PKO, das sie zur Berichter-
stattung aufgefordert hat. Das geprüfte Original davon leitet das PKO di-
rekt an die Zentralstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
- Abteilung 4.3. - weiter.

3. Exemplar

an die zuständige Außenstelle des Amtes für Preise;

4. Exemplar

verbleibt beim Berichtspflichtigen.

2.3. Abgabetermin

Termin für die Abgabe der ausgefüllten Formblätter durch die Berichtspflichti-
gen an ihr WO bzw. PKO ist der 4. März 1983.

Abgabe-
termin

3. Erläuterungen zur Formblatt-Vorderseite

3.1. Auf der Formblatt-Vorderseite sind die Anschrift des Berichtspflichtigen,
die 4stellige Bezirks- und Kreis-Nummer, die zum Zeitpunkt des Abgabetermins
gültige 4stellige Schlüsselnummer des wirtschaftsleitenden Organs sowie die
in der gedruckten Nomenklatur vom 30.9.1980 aufgeführte 8stellige Schlüssel-
nummer der ELN mit der in der gedruckten Nomenklatur enthaltenen textlichen
Bezeichnung anzugeben bzw. "132 54 000" und "Industrieroboter". Soweit die
Berichtspflichtigen Daten für eine Untergliederung der Nomenklaturposi-
tion melden, ist die untergliederte KLN-Nummer, über die tatsächlich be-
richtet wird, und die dazugehörige textliche Bezeichnung zu vermerken.

Hinweise
zum Aus-
füllen der
Formblatt-
Vorder-
seite

3.2. Unter "Bemerkungen" ist für Erzeugnisse, bei denen im Berichtsjahr
beim preisrechtlichen Betriebspreis bzw. beim einheitlichen Industrieabgabe-
preis eine lieferseitige Industriepreisänderung wirksam wurde, die preis-
rechtliche Grundlage anzugeben, z.B. "PAO-Kr. . . . vom . . ." oder "Preis-
karteiblatt-Nr. . . . vom . . ., ausgestellt von . . ." oder "Preismitteil-
lung Nr. . . . vom . . ., ausgestellt von . . .".

Angabe zu
liefersei-
tigen In-
dustrie-
preisände-
rungen

- Sind in der gedruckten Nomenklatur Zusammenfassungen von mehreren ELN-Nummern vorgesehen, so ist in die Zeile 2 des Abschnittes 5 die in der gedruckten Nomenklatur zuerst aufgeführte ELN-Nummer einzutragen.

Verfahren bei
ELN-Zusammen-
fassungen lt.
Nomenklatur

Beispiel:

lt. Spalte 1 der gedruckten Nomenklatur

139 21 120	}
139 21 130	

Wird über die Erzeugnisse beider ELN-Nummern ein gemeinsames Formblatt ausgefüllt, so ist in der Zeile 2 des Abschnittes 5 die ELN-Nummer 139 21 120 auszuweisen.

Wird aber für jede der 2 ELN-Nummern ein getrenntes Formblatt abgegeben oder nur die ELN-Nummer 139 21 130 abgerechnet, weil nur dieses Erzeugnis produziert wird, so ist in Zeile 2 des Abschnittes 5 dieser Formblätter dennoch stets die ELN-Nummer 139 21 120 zu vermerken. Die Angabe der inhaltlich zutreffenden ELN-Nummer 139 21 130 ist nur auf der Formblatt-Vorderseite vorzunehmen.

- Vom Berichtspflichtigen selbständig beabsichtigte zusammengefaßte Abrechnungen mehrerer Nomenklaturpositionen sind unzulässig.

Verbot von
Nomenklatur-
zusammen-
fassungen

Soweit sich Abweichungen der Nomenklaturgliederung von der Gruppierung der betrieblichen Kostenträgerrechnung ergeben, ist vor der Ausfüllung der Formblätter 333 eine Rückfrage bei der Zentralstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik - Abt. 4.3. - zu halten.

- in Zeile 3 die für 1983 gültige 4stellige Schlüsselnummer für das einziehende Organ, das zur Berichterstattung aufgefordert hat (muß nicht immer mit dem WO identisch sein);
- in Zeile 4 die 3stellige laufende Nummer des Formblattes; sie muß in jedem Falle mit der Spalte 6 der Beauftragungsliste übereinstimmen.
- in Zeile 5 die Signiernummer;
Zur Unterscheidung dafür, ob von den Berichtspflichtigen die abgesetzte industrielle Warenproduktion oder die Gesamterzeugung den im Formblatt angegebenen Daten zugrunde gelegt wurde, ist in die Zeile 5 eine gesonderte Signiernummer einzutragen, und zwar:
 - Signier-Nr. "1" für jene Formblätter, denen die abgesetzte industrielle Warenproduktion,
 - Signier-Nr. "2" für jene Formblätter, denen die Gesamterzeugung zugrunde liegt.
- in Zeile 6 die Maßeinheit (ME) ;
Im vorderen Teil dieser Zeile ist die textliche Bezeichnung jener Maßeinheit anzugeben, auf die sich die Mengenangaben in den Zeilen 1 und 2 des Abschnittes 6 beziehen, z.B. "1000 Stück".
Dahinter ist die Schlüsselnummer dieser Maßeinheit einzutragen, z.B. "078".
Eine Übersicht von Schlüsselnummern ausgewählter Maßeinheiten ist als Anlage zu dieser Richtlinie beigelegt.

Einziehendes
Organ

Laufende Nummer
des Form-
blattes

Signiernummer

Maßeinheit und
deren Schlüs-
selnummer

Ist im Ausnahmefalle eine Mengenangabe für die in der Nomenklatur aufgeführte Erzeugnisposition nicht möglich, so ist in den Zeilen 1 und 2 des Abschnittes 6 die Wertsumme für die abgesetzte industrielle Warenproduktion bzw. Gesamterzeugung zu einheitlichen Industrieabgabepreisen anzugeben.

In diesen Fällen ist in der Zeile 6 zu vermerken:
"1000 M IAP" und als Schlüsselnummer "004".

5. Erläuterungen zum Abschnitt 6 der Formblatt-Rückseite

Zeilen 1 und 2

In Zeile 1 ist die der Berichterstattung zugrunde gelegte Menge (Inland und Export), bezogen auf die in Zeile 6 des Abschnittes 5 angegebene Maßeinheit, auszuweisen, in Zeile 2 der auf den Export entfallende Anteil.

Mengenangaben

Es ist darauf zu achten, daß die Mengenangaben höchstens 7stellig sein dürfen. Reichen diese 7 Stellen nicht aus, so ist die nächsthöhere Maßeinheit zu wählen.

Zeilen 3 bis 5

- In der Zeile 3 sind die effektiven Gesamtselbstkosten der realisierten industriellen Warenproduktion (einschließlich des innerkombinatlichen bzw. innerbetrieblichen Umsatzes) des jeweiligen Jahres anzugeben, als Darunterpositionen
 - . in der Zeile 4 die Istkosten für Grundmaterial,
 - . in der Zeile 5 die Istkosten für Grundlohn.
- Gesamtselbstkosten,
Kosten für Grundmaterial,
Kosten für Grundlohn
- Hinsichtlich der Zuordnung zum Grundmaterial gelten die in den "Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik" getroffenen Festlegungen.
 - Für die Zuordnung zum Grundlohn wird auf die Regelung im Kontenrahmen für die Industrie verwiesen (Festlegungen zum Konto 340 bis 342).
 - Werden in Rechnungsführung und Statistik der Kombinate und Betriebe anstelle der Kosten für Grundmaterial und für Grundlohn die Kosten für Material insgesamt und für Lohn insgesamt ausgewiesen, so sind diese Werte in die Zeilen 4 und 5 einzusetzen. Auf dem Formblatt ist in solchen Fällen ein Hinweis zu vermerken.
 - Berichtspflichtige, die infolge ihres Produktionsprozesses Material aus Vorstufen innerhalb des eigenen Kombinates bzw. Betriebes weiterverarbeiten und bei einer Erzeugnisposition einer weiteren Verarbeitungsstufe in eigenen Betrieb Materialkosten nur für Hilfsmaterial (also nicht für Grundmaterial) ausweisen, tragen in die Zeile 4 die Kosten für den angefallenen Hilfsmaterialverbrauch ein.
 - Werden alle Formblatt-Angaben auf der Basis der abgesetzten industriellen Warenproduktion ermittelt, in Rechnungsführung und Statistik die effektiven Grundmaterial- und Grundlohnkosten jedoch nur für die Gesamterzeugung ausgewiesen, gilt folgende Ausnahmeregelung:
 - . Es ist der Anteil der Grundmaterialkosten für die Gesamterzeugung an den Gesamtselbstkosten der Gesamterzeugung zu ermitteln. Dieser Prozentsatz ist sodann auf die Gesamtselbstkosten der abgesetzten industriellen Warenproduktion anzuwenden und im Ergebnis ein angenäherter Wert für die Grundmaterialkosten der abgesetzten industriellen Warenproduktion zu

errechnen, der dann in die Zeile 4 einzutragen ist.

. Bei der Errechnung der Grundlohnkosten für die Zeile 5 ist sinngemäß zu verfahren.

- Angaben zu den Gemeinkosten entfallen künftig.

Zeile 6

- Hier sind die Gesamtselbstkosten der abgesetzten industriellen Warenproduktion bzw. Gesamterzeugung des Berichtsjahres auf der Grundlage der Kostenstruktur des Berichtsjahres, jedoch bewertet zu den Abnehmerpreisen des Vorjahres, auszuweisen.

Gesamtselbstkosten des Berichtsjahres zu Abnehmerpreisen des Vorjahres

Es dürfen demzufolge nicht die Gesamtselbstkosten des Vorjahres eingetragen werden, weil sonst auch die Kostenstruktur des Vorjahres berücksichtigt wäre. Zeile 6 darf also nie mit der Zeile 3 für das Vorjahr übereinstimmen.

- Mit Hilfe der Daten in der Zeile 6 wird den zentralen Staatsorganen eine Darstellung über die abnehmerseitigen Preisänderungen bei den Materialkosten einschließlich des Transportaufwandes für vergleichbare Erzeugnisse im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr übergeben.

Berechnungen auf der Basis durchschnittlicher Vorjahreskosten, des Kostensatzes des Vorjahres oder ähnlicher Werte sind daher unzulässig.

Ergaben sich im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr Änderungen in der Produktionsstruktur bzw. in den Rezepturen oder wurde im Berichtsjahr z.B. ein verändertes Gütezeichen zuerkannt, so ist für die Ermittlung des Wertes für die Zeile 6 von den konkreten Produktionsbedingungen des Berichtsjahres auszugehen und deren Bewertung zu Abnehmerpreisen des Vorjahres vorzunehmen.

Demzufolge ist für den Ausweis der abnehmerseitigen Preisänderungen, die sich im wesentlichen in den Materialkosten einschließlich Transportaufwand widerspiegeln, bei der Ermittlung der Abnehmerpreise des Vorjahres die Zusammensetzung des Materialverbrauches und der Transportleistungen des Berichtsjahres zugrunde zu legen.

- Sind beim bezogenen Material im Berichtsjahr Abnehmerpreisänderungen gegenüber dem Vorjahr eingetreten, so darf der Betrag in Zeile 6 nicht mit dem Betrag in Zeile 3 des Berichtsjahres übereinstimmen.

Hier ist zu beachten:

. Bei Erhöhungen der Abnehmerpreise im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr muß der Betrag in Zeile 6 kleiner sein als der Betrag in Zeile 3 des Berichtsjahres.

. Bei Senkungen der Abnehmerpreise im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr muß der Betrag in Zeile 6 größer sein als der Betrag in Zeile 3 des Berichtsjahres.

- Da für eine ergebnisbezogene Darstellung der relativen abnehmerseitigen Industriepreisänderungen, berechnet

Wert der Zeile 3, Spalte 1 : Wert der Zeile 6 x 100

im wesentlichen nur die Daten des Formblattes 333 zur Verfügung stehen, sind die Angaben in Zeile 6 mit besonderer Sorgfalt zu ermitteln. Ergibt sich bei einer rechnerischen Kontrolle ein Index, der unter 95,0 % liegt oder der die

Obergrenze von 105,0 % überschreitet, so ist diese Abweichung von den genannten Toleranzen auf der Formblatt-Vorderseite unter "Bemerkungen" zu erläutern.

- Soweit sich im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen bei den Industrie- bzw. den Materialverrechnungspreisen ergeben haben, stimmen die Beträge in der Zeile 6 und in der Zeile 3 des Berichtsjahres überein.

Zeile 7

- Hier ist das Ergebnis nur aus der abgesetzten industriellen Warenproduktion, saldiert als Gewinn (+) oder als Verlust (-), zu erfassen. Verrechnungen mit dem Preisausgleichsfonds sind nicht einzubeziehen. Das Ergebnis aus Handelstätigkeit darf hier nicht erfaßt werden.

Ergebnis aus abgesetzter (industrieller) Warenproduktion

- Der Betrag für die Zeile 7 ergibt sich aus der Differenz zwischen der Betriebspreissumme in Zeile 9 und den Gesamtselbstkosten in Zeile 3. Folgende Kontrollrechnung ist für jede Spalte durchzuführen:

Wertsumme zu Betriebspreisen ¹⁾	Zeile 9
- Summe der Gesamtselbstkosten	Zeile 3
<hr/>	
= Ergebnis aus abgesetzter (industrieller) Warenproduktion	Zeile 7
<hr/>	

Die Ordnungsmäßigkeit dieser Kontrollrechnung muß sowohl bei den berücksichtigten Preiszu- und -abschlägen als auch bezüglich der Aussonderung der Verrechnungen mit dem Preisausgleichsfonds gewährleistet sein.

- Sofern die Gesamterzeugung als Abrechnungsgrundlage dient, ist der nicht zur abgesetzten industriellen Warenproduktion zählende Produktionsanteil (Eigenverbrauch) auf der Basis einer IAP-Verrechnung in die Ermittlung des Ergebnisses aus abgesetzter (industrieller) Warenproduktion einzubeziehen.

Zeile 8

Hier ist das Ergebnis Export (Konto 9801) als Gewinn (+) oder als Verlust (-) anzugeben.

Ergebnis Export

Soweit bei den abzurechnenden Erzeugnissen kein Export durchgeführt wurde, bleibt die Zeile 8 frei.

Wird gemäß zentraler Entscheidung bei exportierenden Berichtspflichtigen kein Ergebnis Export gebildet, so bleibt die Zeile 8 ebenfalls frei.

Zeilen 9 und 10

In der Zeile 9 sind die Wertsummen der abgesetzten industriellen Warenproduktion bzw. der Gesamterzeugung zu preisrechtlichen Betriebspreisen anzugeben, in der Zeile 10 als Darunter-Position der auf den Export entfallende Anteil.

Wertsummen zu preisrechtlichen Betriebspreisen

Zeile 12

bleibt frei

Zeilen 13 und 14

In der Zeile 13 sind die Wertsummen der abgesetzten industriellen Warenproduktion bzw. der Gesamterzeugung zu einheitlichen Industrieabgabepreisen auszuweisen, in der Zeile 14 als Darunter-Position der auf den Export entfallende Anteil. Daraus folgt, daß auch für den Absatz an Abnehmergruppen, denen entsprechend gesonderten Festlegungen die im

Wertsummen zu einheitlichen Industrieabgabepreisen

1) Zuzüglich der Preiszu- und abzüglich der Preisabschläge.

Industrieabgabepreis enthaltene produktgebundene Abgabe nicht zu berechnen ist, den Werten in den Zeilen 13 und 14 der einheitliche Industrieabgabepreis zugrunde zu legen ist. Dies betrifft vor allem den Exportanteil sowie den Absatz von industriellen Erzeugnissen an sonstige inländische Abnehmer.

Folgende Kontrollrechnung ist für jede Spalte durchzuführen:

Wertsumme zu preisrechtlichen Betriebspreisen ¹⁾	Zeile 9
- produktgebundene Preisstützungen	Zeile 19
+ produktgebundene Abgaben	Zeile 16
<hr/>	
= Wertsumme zu einheitlichen Industrieabgabepreisen ¹⁾	Zeile 13
=====	=====

Zeilen 10 und 14

Hier ist zu beachten, daß auch für den Exportanteil die Werte zu den im Inland geltenden Industriepreisen auszuweisen sind, auch wenn z. B. dem Außenhandelspartner die für den inländischen Absatz festgelegte produktgebundene Abgabe nicht berechnet wird. Daraus folgt, daß die Export-Angaben für jene industriellen Erzeugnisse, bei deren Absatz im Inland eine produktgebundene Abgabe erhoben wird, in den Zeilen 10 und 14 nicht übereinstimmen dürfen.

Preissummen
für den
Exportanteil

Für einige industrielle Erzeugnisse erhält der jeweilige inländische Produzent eine produktgebundene Preisstützung. Wird beim Export dieser industriellen Erzeugnisse der gegenüber dem einheitlichen Industrieabgabepreis höhere Betriebspreis realisiert, so ist dennoch für die Wertangabe in der Zeile 14 der gegenüber dem preisrechtlichen Betriebspreis geringere einheitliche Industrieabgabepreis zugrunde zu legen. Auch in diesen Fällen stimmen die Angaben in den Zeilen 10 und 14 nicht überein.

Wird bei industriellen Erzeugnissen mit einer produktgebundenen Preisstützung der für den Export bestimmte Anteil an den Außenhandelspartner zum einheitlichen Industrieabgabepreis abgesetzt, so ist der Wert für die Zeile 10 auf Basis des preisrechtlichen Betriebspreises und der Wert für die Zeile 14 auf Basis des einheitlichen Industrieabgabepreises zu ermitteln. Beide Angaben stimmen auch in diesen Fällen nicht überein.

Zeilen 9, 10, 13 und 14

- Tritt infolge einer vereinbarten Nutzensteilung eine Veränderung der Betriebspreise bzw. der Industrieabgabepreise ein, so gelten diese veränderten Industriepreise als "preisrechtlicher Betriebspreis" bzw. als "einheitlicher Industrieabgabepreis".

Nutzensteilung

- Eine beim Export gewährte Garantiepauschale ist nicht von den Industriepreisen abzusetzen. Es ist von den unveränderten preisrechtlichen Betriebspreisen bzw. von den einheitlichen Industrieabgabepreisen auszugehen. Die in Höhe der Garantiepauschale auftretende Differenz ist auf der Formblatt-Vorderseite unter "Bemerkungen" auszuweisen.

Garantiepauschale

1) Zuzüglich der Preiszu- und abzüglich der Preisabschläge.

- Wurden im Berichtsjahr bei industriellen Erzeugnissen mit Übereinstimmendem preisrechtlichem Betriebspreis und einheitlichem Industrieabgabepreis Industriepreisänderungen beim RP und IAP in gleichlautender Höhe wirksam und wurde zugleich festgelegt, daß gegenüber bestimmten Abnehmergruppen der bisherige (alte) Industrieabgabepreis weiterhin zu berechnen ist, so erhält der Hersteller den ausfallenden Erlösanteil aus dem Staatshaushalt erstattet. In diesen Fällen ist stets von den veränderten (neuen) Industriepreisen auszugehen. Der aus dem Staatshaushalt für den ausfallenden Erlösanteil erhaltene Betrag ist nicht als Teil der geplanten produktgebundenen Preisstützungen in der Zeile 19, sondern als Teil der effektiv zugeführten produktgebundenen Preisstützungen in Zeile 20 auszuweisen.

Absatz preisgeänderter industrieller Erzeugnisse zum bisherigen Industrieabgabepreis

Zeilen 11 und 15

- Die Daten in diesen Zeilen dienen vor allem der Information zentraler Organe über die Auswirkungen der durchgeführten lieferseitigen Industriepreisänderungen. Die Angaben sind deshalb mit großer Sorgfalt zu ermitteln.

Produktion des Berichtsjahres zu Industriepreisen des Vorjahres

Berechnungen auf der Basis von Durchschnittspreisen des Vorjahres sind unzulässig.

- Bei einer im Berichtsjahr durchgeführten lieferseitigen Änderung der Industriepreise sind die Wertsommen für die Zeilen 11 und 15 im allgemeinen nicht aus den Ergebnissen von Rechnungsführung und Statistik zu entnehmen, da die Wertangaben dieser Zeilen nicht den Preisbedingungen des Berichtsjahres entsprechen dürfen. Die Daten für diese Zeilen sind durch Hilfsrechnungen unter Beachtung der folgenden Prinzipien zu ermitteln:
 - Bei Sortiments- und Rezepturänderungen sind für die im Berichtsjahr hergestellten Erzeugnisse bzw. für die im Berichtsjahr angewandten Rezepturen die für das jeweilige Vorjahr geltenden Preise zu ermitteln und den für die Zeilen 11 und 15 zu errechnenden Angaben zugrunde zu legen.

Es muß unbedingt vermieden werden, daß sich bei den Daten des Berichtsjahres zu Preisen des Vorjahres Sortiments- bzw. Rezepturänderungen als Preisänderungen auswirken. Daraus folgt, daß bei der Berechnung für das Vorjahr die gleiche Produktionsstruktur bzw. die gleiche Rezeptur wie im Berichtsjahr zu unterstellen ist.
 - Sofern im Berichtsjahr für die hergestellten Erzeugnisse ein anderes Gütezeichen festgelegt wurde, ist für die Produktion des Vorjahres die gleiche Qualitätseinstufung zugrunde zu legen. Es ist nur dann eine Industriepreisänderung auszuweisen, wenn bei gleichen Qualitätsbedingungen zwischen dem Berichtsjahr und dem Vorjahr tatsächlich eine Industriepreisänderung durchgeführt wurde.
 - War im Berichtsjahr ein Preiszu- oder Preisabschlag zu berechnen oder ist ein Preisnachlaß gewährt worden, so sind diese Bedingungen des Berichtsjahres auch bei der Preisermittlung für das Vorjahr zu berücksichtigen, selbst wenn für das Sortiment des Vorjahres effektiv dieser Tatbestand nicht zutrif.

Es ist stets so zu verfahren, daß die gleichen Produktionsbedingungen des Berichtsjahres auch für die Datenermittlung zu Preisen des Vorjahres zugrunde gelegt werden.

Sind z. B. infolge von Qualitätsänderungen die Bedingungen des Vorjahres für die Berechnung von Preiszu- oder Preisabschlägen nicht mehr gegeben, so dürfen sie für die Preisermittlung für das Vorjahr nicht einbezogen werden. Wurde für die Produktion des Berichtsjahres das Gütezeichen 1 zuerkannt, so ist für das Vorjahr der Preis ebenfalls für diese Qualitätseinstufung zugrunde zu legen, auch wenn im Vorjahr tatsächlich das Gütezeichen Q oder 2 zuerkannt war.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß

. die BP-Wertsumme in Zeile 11 niemals mit dem Wert in Zeile 9 der Spalte 2,
. die IAP-Wertsumme in Zeile 15 niemals mit dem Wert in Zeile 13 der Spalte 2 übereinstimmen darf.

- Für die Wertsumme in der Zeile 15 ist stets der einheitliche Industrieabgabepreis zugrunde zu legen. Es ist demzufolge die Wertsumme auszuweisen, die sich aus der Rechnung ergibt:

Produktion des x einheitlicher
Berichtsjahres IAP des Vorjahres

- Soweit im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr keine lieferseitigen Industriepreisänderungen eingetreten sind, müssen
 - . die BP-Angaben in Zeile 11 mit den Daten in der Zeile 9 der Spalte 1,
 - . die IAP-Angaben in Zeile 15 mit den Daten in der Zeile 13 der Spalte 1jeweils übereinstimmen.

Zeilen 16 und 17

- In die Zeile 16 ist die sich nach den preisrechtlichen Vorschriften auf Basis des einheitlichen Industrieabgabepreises ergebende geplante Summe der produktgebundenen Abgaben einzutragen.

Soweit keine produktgebundenen Preisstützungen gewährt werden, muß der Betrag der produktgebundenen Abgaben übereinstimmen mit der Differenz zwischen der Summe in der Zeile 9 und der größeren Summe in der Zeile 13.

Die Angabe von Minusbeträgen ist nicht zulässig.

- In der Zeile 17 ist die an den Staatshaushalt effektiv abgeführte Summe der produktgebundenen Abgaben auszuweisen. Dieser Betrag kann in Ausnahmefällen größer sein als die Wertsumme in der Zeile 16 (infolge einer zusätzlich abzuführenden produktgebundenen Abgabe).

- Wird für ein industrielles Erzeugnis keine produktgebundene Abgabe erhoben, so stimmen entweder der preisrechtliche Betriebspreis (Zeile 9) und der einheitliche Industrieabgabepreis (Zeile 13) in ihrer Höhe überein oder der preisrechtliche Betriebspreis ist infolge einer gewährten produktgebundenen Preisstützung höher als der einheitliche Industrieabgabepreis.

Für solche industriellen Erzeugnisse entfallen Angaben in den Zeilen 16 und 17.

Zeile 18

bleibt frei

Zeilen 19 und 20

- In die Zeile 19 ist die sich nach den preisrechtlichen Vorschriften ergebende geplante Summe der produktgebundenen Preisstützungen einzutragen.

Produktgebundene
Preisstützungen

Soweit keine produktgebundenen Produktionsabgaben erhoben werden, muß der Betrag der produktgebundenen Preisstützungen übereinstimmen mit der Differenz zwischen der Summe in der Zeile 9 und der kleineren Summe in der Zeile 13.

Die Angabe von Minusbeträgen ist nicht zulässig.

- In der Zeile 20 ist die aus dem Staatshaushalt effektiv zugeführte Summe der produktgebundenen Preisstützungen auszuweisen. Dieser Betrag kann in Ausnahmefällen größer sein als die Wertsumme in der Zeile 19 (infolge einer zusätzlich zuzuführenden produktgebundenen Preisstützung).

- Wird für ein industrielles Erzeugnis keine produktgebundene Preisstützung gewährt, so stimmen entweder der preisrechtliche Betriebspreis (Zeile 9) und der einheitliche Industrieabgabepreis (Zeile 13) in ihrer Höhe überein oder der preisrechtliche Betriebspreis ist infolge einer erhobenen produktgebundenen Abgabe niedriger als der einheitliche Industrieabgabepreis.

Für solche industriellen Erzeugnisse entfallen Angaben in den Zeilen 19 und 20.

Zeile 21

bleibt frei

Zeilen 22 und 23

In diese Zeilen sind sämtliche Preiszuschläge bzw. Preisabschläge auf Grund vertraglicher Vereinbarungen und rechtlicher Bestimmungen einzutragen.

Preiszu- und
-abschläge

Innerhalb einer Erzeugnisgruppe sind die Preiszu- und Preisabschläge n i c h t zu saldieren. Es sind sämtliche anfallenden Preiszu- und Preisabschläge pro Erzeugnisposition zu summieren und dann in die Zeilen 22 und 23 unsaldiert einzutragen.

Zeile 24

bleibt frei

6. Abschließende Bemerkungen

Kann für einen Zeitraum (Vorjahr oder Berichtsjahr) keine Produktion abgerechnet werden, weil die Erzeugnisposition noch nicht oder nicht mehr produziert wird, so entfällt die Abgabe des Formblattes per 31.12.1982. Wurde z.B. eine Erzeugnisposition erstmalig im Berichtsjahr hergestellt, so wird diese Position erst per 31.12.1983 mit dem Formblatt 333 abgerechnet.

Schlüsselnummern für ausgewählte Maßeinheiten

Längen-Einheiten

009 m, lfm
010 100 m, 100 lfm
011 km, 1000 m, 1000 lfm
012 Km, Mio m, 1000 km
013 1000 Spinn-km
015 mm

Flächen-Einheiten

016 m²
017 100 m², a
018 1000 m²
019 ha, 10 000 m²
020 m² Grunddicke (30 mm)
021 1000 m² Einheitsdicke -ED-
(1,8 bis 2,0 mm)
022 m² Band
023 m² Lagen
024 m² Überdachte Fläche
025 m² Bruttogeschoßfläche
026 mm²

Volumen-Einheiten

027 l
028 hl, 100 l
029 1000 hl
030 hl Weingeist
031 m³, 1000 l
032 1000 m³
034 Fm (Festmeter)
035 1000 Fm
036 SFm (Schichtfestmeter)
037 Mio m³ im Normzustand
039 dm³

Masse-Einheiten

040 mg
041 g
042 kg
043 100 kg, dt
044 t, 1000 kg
045 1000 t, kt
046 g Inhalt, (g fein)
047 g Bienengiftteinheit
048 kg Inhalt, kg 100 %
049 t Inhalt, t 100 %
050 t N (Stickstoff) }
051 t P₂O₅ (Phosphor) } bei kombi-
052 t K₂O (Kali) } nierten
} Dünge-
} mitteln
053 t atro (absolut trocken)
054 t tdw
055 t Reingerbstoff
056 t Grüngewicht
057 t Trockensubstanz, t 0 %
Wassergehalt, t Trockengut
058 1000 t Trockensubstanz,
1000 t 0 % Wassergehalt, kt
Trockengut

Einheiten für Arbeit und Leistung

385 W
062 kW
063 MW, 1 000 kW
387 GW, 1 000 MW, Mio kW
388 Wh
389 kWh
065 MWh, 1 000 kWh
064 GWh, 1 000 MWh, Mio kWh
382 VA
066 kVA
067 MVA, 1 000 kVA
069 t Dampf/h

Zähleinheiten

074 1000 Brennstellen
076 Stück
077 100 Stück
078 1000 Stück
079 Mio Stück
080 1000 Stück Platteneinheiten
081 1000 Stück Normalformat (NF)
082 Paar
083 Anrufeinheiten
084 Wagen (berechnet auf 4 Achsen)
085 Normalkisten
086 Sätze
089 1 000 Paar
090 1 000 Spindeln
091 Mio Einheiten, Mio Internationale Einheiten (Mio IE)
092 Mrd. Einheiten, Mrd. Internationale Einheiten (Mrd. IE)
094 Bunde
095 Kassetten
096 1000 Garnituren
097 1000 Spiele
098 1000 Blatt
099 1000 Rollen